

Leitsätze zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe

1. November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

KANTONALE ERLASSE	4
<i>GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)</i>	4
Form der Entscheide	4
Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten	5
Fristen	6
Verfahrensgrundsätze	7
Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverteidigung / Ausseramtliche Entschädigung	8
Rekurs	9
Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	10
Vorsorgliche Massnahmen	10
<i>GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SOZIALHILFE (SHG; RB 850.1) / Sozialhilfeverordnung (SHV; 850.11)</i>	11
Unterstützungswohnsitz	11
Dauer der Unterstützung	12
Art und Umfang der Leistung	12
Mitwirkungspflicht	12
Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen	13
Pflicht zur Arbeitsaufnahme	15
Beschäftigungsprogramme	16
Selbständige Erwerbstätigkeit	16
Ausbildung	17
Unterstützungseinheit	17
Entschädigung für die Haushaltführung	18
Wohnkosten	19
Heim / Betreutes Wohnen	21
Krankheit / Unfall / Behinderung	21
Privatfahrzeug / Öffentlicher Verkehr	23
Weitere situationsbedingte Leistungen	23
Kostengutsprache	24
Übernahme von Schulden	25
Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen	26
AHV / IV / EL / BVG	31
Vermögen	31
Diverses	32

<i>GESETZ ÜBER DIE INKASSOHILFE FÜR FAMILIENRECHTLICHE UNTERHALTSBEITRÄGE UND DIE BEVORSCHUSSUNG VON KINDERALIMENTEN (ALIG; RB 836.4) / ALIMENTENHILFEVERORDNUNG (ALIV; RB 836.41)</i>	33
Allgemeines	33
Anrechenbare Einnahmen	33
Anerkannte Ausgaben	34
BUNDESERLASSE	36
<i>SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210)</i>	36
Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen	36
Verwandtenunterstützung	38
<i>BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER (ZUG; SR 851.1)</i>	39
<i>BUNDESGESETZ ÜBER DIE INSTITUTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER EINGLIEDERUNG VON INVALIDEN PERSONEN (IFEG; SR 831.26)</i>	42
INTERKANTONALE VEREINBARUNGEN	43
<i>Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 850.6)</i>	43
LITERATURVERZEICHNIS	44

KANTONALE ERLASSE

GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)

Form der Entscheide

§ 24 Abs. 2 SHG, § 18 VRG	Präsidentialentscheide einzig bei Soforthilfe. Sämtliche Anordnungen im Bereich des Sozialhilferechts haben in Form eines rechtsmittelfähigen Entscheides der Fürsorgebehörde im Sinne von § 18 VRG zu ergehen (§ 24 Abs. 1 SHG). Bei der Fürsorgebehörde gemäss § 5 SHG handelt es sich um eine Kollegialbehörde. Eine Delegation der Entscheidbefugnis an die Präsidentin oder den Präsidenten oder gar an die Fürsorgerin oder den Fürsorger ist nicht zulässig. Einzige Ausnahme bildet die Soforthilfe gemäss § 24 Abs. 2 SHG; hier kann die Fürsorgerin oder der Fürsorger den Entscheid nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten treffen, wobei ein solcher Entscheid nur bis zum Beschluss der Gesamtbehörde Rechtswirkung entfaltet. Entspricht ein Entscheid den formellen Erfordernissen nicht, so kann dies seine Nichtigkeit zur Folge haben. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Diese ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. (R 453/2019 vom 9. März 2020)
§ 24 Abs. 1 SHG, § 18 VRG	Nichtigkeit eines Entscheides aufgrund schwerwiegender Formfehler. Ein Entscheid hat gemäss § 18 VRG die entscheidende Behörde und die Adressaten zu bezeichnen. Zudem muss er die Daten des Entscheides und des Versandes sowie die erforderlichen Unterschriften enthalten. Weiter muss der Entscheid eine kurze Sachverhaltsschilderung aufweisen sowie die Rechtssätze und Gründe, auf die er sich stützt, in nachvollziehbarer Weise anführen. Überdies muss er das Dispositiv, also den eigentlichen Beschluss, sowie allenfalls die Kostenregelung enthalten. Schliesslich ist der Entscheid mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der hilfsbedürftigen Person ordentlich zu eröffnen. Entspricht ein Entscheid den formellen Erfordernissen nicht, so kann dies seine Nichtigkeit zur Folge haben. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Diese ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich (Häfelin/Müller/Uhlmann, N 955). Die angefochtene Budgetberechnung der Vorinstanz enthielt weder die Bezeichnung der Adressatin, die Daten des Entscheides und des Versandes sowie die erforderlichen Unterschriften noch führte sie eine Sachverhaltsschilderung sowie die Rechtssätze und Gründe, auf die sie sich stützte, in nachvollziehbarer Weise an. Schliesslich liess sich dem Entscheid auch kein eigentlicher Beschluss (Dispositiv) entnehmen. Die angefochtene Budgetberechnung genügte demzufolge den Anforderungen von § 18 VRG nicht. Es wurde festgestellt, dass sie zufolge schwerwiegender Formfehler nichtig und demnach absolut unwirksam ist. (R 0005/2013 vom 17. Januar 2013)
§ 18 VRG	Begründungspflicht. Das Fehlen einer Subsumption des konkreten Sachverhaltes unter die massgeblichen Bestimmungen verletzt die Begründungspflicht (wesentlicher Bestandteil des rechtlichen Gehörs). Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung bzw. den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl der Betroffene wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Daher müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. (BGE 143 III 65)

Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten

<p>§ 4 VRG, § 18 VRG</p>	<p>Prozessvoraussetzungen und Nichteintretensentscheid. Bei einem Nichteintretensentscheid handelt es sich grundsätzlich um einen Prozessentscheid, d.h. es wird über die Prozessvoraussetzungen ohne inhaltliche Beurteilung des Begehrens entschieden. Sind die Prozess- oder Eintretensvoraussetzungen gegeben, beschliesst die Behörde, auf das Begehren einzutreten und dieses materiell zu behandeln. Als Prozessvoraussetzungen sind insbesondere die Zuständigkeit der Behörde, das Rechtsschutzinteresse, die Partei- und Prozessfähigkeit der gesuchstellenden Person sowie die Vertretungsbefugnis allfälliger Vertreter zu prüfen. Erst in einem zweiten Schritt wird geprüft, ob die inhaltlichen (materiellen) Voraussetzungen gegeben sind, um dem Begehren zu entsprechen. Aufgrund dieser materiellen Prüfung fällt die Behörde dann einen Entscheid auf Gutheissung oder Abweisung des Begehrens. Nachdem die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid fällte, die materielle Beurteilung des Unterstützungsgesuches – im Sinne einer Abweisung – jedoch bereits vorwegnahm, und dieser Entscheid den formellen Anforderungen von § 18 VRG nicht genügte, hob das DFS den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. (R 495/2008 vom 20. November 2008)</p>
<p>§ 9 Abs. 4 VRG</p>	<p>Vertretungsvollmacht als Eintretensvoraussetzung. Die Vertretungsvollmacht der Parteivertretung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, welche erfüllt sein muss, damit der Rekurs materiell behandelt werden kann. Nachdem der Vertreter der Rekurrentin auch nach Fristansetzung nicht in der Lage war, eine Vertretungsvollmacht vorzulegen, trat das DFS auf den Rekurs nicht ein. (R 510/2003 vom 24. November 2003)</p>
<p>§ 10 Abs. 1 VRG</p>	<p>Form der Gesuchseingabe. Gemäss § 10 Abs. 1 VRG sind Begehren schriftlich und mit kurzer Begründung bei der zuständigen Behörde einzureichen; ausnahmsweise können sie zu Protokoll gegeben werden. Eine Protokollierung stellt die Ausnahme dar und ist grundsätzlich restriktiv zu handhaben. So soll sie z. B. nur geschehen, wenn der Betroffene unfähig ist, sein Anliegen schriftlich zu formulieren (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 10 N 3). Den Akten liess sich entnehmen, dass der Rekurrent bzw. dessen Vertreter durchaus in der Lage waren, ein schriftliches Gesuch zu stellen. In der Rekursschrift selbst wurde denn auch geltend gemacht, dass die Vorinstanz darauf hingewiesen habe, sie trete nur auf schriftliche Gesuche ein. Demzufolge nahm das DFS als Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht das Datum der vorgängigen mündlichen Kontaktaufnahme an, sondern dasjenige des schriftlichen Gesuches um Kostenübernahme. (R 76/2002 vom 5. Juni 2002)</p>
<p>§ 35 VRG, § 44 Abs. 1 Ziff. 1 VRG, § 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV</p>	<p>Nichteintreten mangels Vorliegens eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (Verwarnung). Verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide sind selbständig weiterziehbar, sofern sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge hätten, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (§ 35 Abs. 2 VRG). Mit einer Verwarnung, welche eine Unterstützungskürzung oder eine Unterstützungseinstellung gemäss § 25 Abs. 3 SHG androht, sind für die hilfsbedürftige Person noch keine Konsequenzen verbunden. Erst ein allfälliger späterer Entscheid, mit welchem eine Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe effektiv verfügt würde, hätte Rechtswirkungen für den Adressaten. Auf einen Rekurs, welcher gegen die Androhung der Unterstützungskürzung erhoben wurde, trat das DFS daher wegen Fehlens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht ein (R 277/2013 vom 12. November 2013 sowie R 445/2013 vom 19. Dezember 2013)</p>
<p>§ 35 Abs. 2 VRG</p>	<p>Sozialhilferechtliche Auflagen und Weisungen sind in der Regel selbständig anfechtbar. In Bezug auf den von § 35 Abs. 2 VRG geforderten, nicht wiedergutzumachenden Nachteil, ist kein rechtlicher Nachteil vorausgesetzt. Es genügt ein tatsächlicher Nachteil, der sich zwar durch einen positiven Endentscheid (theoretisch) wieder weitgehend unschädlich machen lässt, sich rein faktisch aber in einer Beeinträchtigung einer Partei während des Verfahrens manifestiert. (VG.2021.60/E vom 27. April 2022)</p>
<p>§ 6 VRG, § 4 und 6 SHG</p>	<p>Sozialhilferechtliche Zuständigkeitskonflikte zwischen Gemeinden des Kantons Thurgau sind dem Verfahren nach § 6 VRG nicht zugänglich. Soweit eine Gemeinde ihre Zuständigkeit nicht bejaht, hat sie ihre Unzuständigkeit in einem anfechtbaren Nichteintretensentscheid festzustellen. (TVR 2023 Nr. 2)</p>

Fristen

<p>§ 24 f. VRG</p>	<p>Fristenlauf und Erstreckung; keine Gerichtsferien im Rekursverfahren. Gemäss § 45 Abs. 1 VRG ist der Rekurs innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides einzureichen. Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet wird, zählt bei der Fristberechnung nicht (§ 24 Abs. 1 VRG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag (§ 24 Abs. 2 VRG). Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist dem Adressaten, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 24 Abs. 3 VRG). Anders als das Verfahren vor Verwaltungsgericht (§ 63 VRG) kennt das Rekursverfahren keine Gerichtsferien. Bei der Rekursfrist handelt es sich um eine gesetzliche Verwirklichungsfrist im Sinne von § 25 Abs. 1 VRG, die nicht erstreckt werden kann (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 45 N 4 und 7). Der angefochtene Entscheid wurde am 4. Dezember 2013 gefällt und am 12. Dezember 2013 versandt. Gemäss Sendungsverfolgung der Post (Track & Trace) erfolgte die Zustellung am 17. Dezember 2013. Die Rekursfrist begann somit am 18. Dezember 2013 zu laufen und endete am 6. Januar 2014. Aus dem Datum des Poststempels ging hervor, dass der Rekurrent seine auf den 31. Dezember 2013 datierte Rekurseingabe erst am 7. Januar 2014 - und damit nicht fristgerecht - bei der Post aufgegeben hatte. Demzufolge trat das DFS auf seinen Rekurs nicht ein. (R 0014/2014 vom 31. Januar 2014)</p>
<p>§ 24 f. VRG</p>	<p>Zustellungsfiktion für Fristenlauf bei Einschreiben. Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen. (BGE 127 I 34)</p>
<p>§ 24 f. VRG</p>	<p>Fristenlauf bei Zustellung mit A-Post Plus. Bei A-Post Plus erfolgt die Zustellung der Sendung bereits dadurch, dass sie in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten eingelegt wird und damit in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nämlich nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann. Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen (BGer 2C_430/2009 E. 2.3 f. m. H.).</p>
<p>§ 26 VRG</p>	<p>Gesuch um Wiederherstellung einer gesetzlichen Frist (z. B. Rekursfrist). Das begründete Wiederherstellungsgesuch ist innert 14 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat (§ 26 VRG). An den Hinderungsgrund werden hohe Anforderungen gestellt; dieser muss derart ernsthaft und schwerwiegend sein, dass es dem Säumigen unmöglich war, innerhalb der Frist gehandelt haben zu können. Es darf diesen kein Verschulden treffen. Eine Fristwiederherstellung liesse sich z. B. rechtfertigen durch eine tiefgreifende psychische oder physische Beeinträchtigung wie schwere Erkrankung, Unfall, höhere Gewalt oder beim unerwarteten Tod naher Angehörigen (vgl. Fedi/Meyer/Müller, § 26 N 3). Der Beschwerdeführer machte für die Nichteinhaltung der Rekursfrist primär seine unangenehme finanzielle Situation als Pauschalgrund geltend, legte jedoch nicht explizit dar, in welchen Punkten ihn dieser Umstand vom rechtzeitigen Einreichen des Rekurses hätte gehindert haben und er damit seiner Verantwortlichkeit hätte enthoben werden sollen. Auch aus den weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Versäumnisgründe liess sich eine Fristwiederherstellung nicht rechtfertigen, weshalb das Verwaltungsgericht seine Beschwerde als unbegründet abwies. (V 17 vom 5. Februar 2003)</p>

Verfahrensgrundsätze

<p>§ 5 VRG</p>	<p>Nichtigkeit von Entscheiden unzuständiger Behörden. Der Entscheid einer sachlich und funktionell unzuständigen Behörde leidet an einem schwerwiegenden Mangel, der einen Nichtigkeitsgrund darstellt (BGE 139 III 273 E. 2.1). Für die Ausrichtung der Sozialhilfe ist die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der hilfsbedürftigen Person zuständig (§ 4 SHG). Eine Delegation der Entscheidbefugnis an den Präsidenten oder die Präsidentin oder an den Fürsorger oder die Fürsorgerin ist nicht zulässig. Der Entscheid des Sozialamtes über die sozialhilferechtliche Unterstützung ist damit nichtig. (R 483/2017 vom 19. Januar 2018)</p>
<p>§ 12 VRG, § 16 VRG</p>	<p>Tragung der objektiven Beweislast durch die Parteien trotz Untersuchungsmaxime. Gemäss dem auch im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Beweislast hat derjenige, welcher ein Recht für sich ableiten will, den entsprechenden Beweis zu erbringen. Die im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsmaxime verhindert dabei nicht, dass jede Partei die objektive Beweislast für die ihr günstigen Normen trägt, denn letztere hängt vom materiellen Recht ab. Soweit aufgrund der Aktenlage Fragen nicht schlüssig beantwortet werden können, ist eine Beweiswürdigung im Sinne von § 16 VRG vorzunehmen, wonach die Behörde aufgrund des Sachverhaltes in freier Würdigung der Beweise entscheidet, ohne an die Begehren der Beteiligten gebunden zu sein. Die Sozialhilfebehörde darf aber nicht vorschnell von einem Wegfall oder einem Nichtbestehen der Bedürftigkeit ausgehen. Erst wo nach seriösen Abklärungen und unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person die Bedürftigkeit unbewiesen bleibt, trifft dies nach den allgemeinen Beweislastregeln den Leistungsansprecher. In diesem Fall können die Sozialhilfeleistungen verweigert oder eingestellt werden. (VG. 2016.11 vom 12. Februar 2016)</p>
<p>§ 16 VRG</p>	<p>Beweiswürdigung. Beim relevanten Sachverhalt kann es um innere Vorgänge gehen, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. Für die Beurteilung des Sachverhalts kann sich die Sozialhilfebehörde daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte Tatsachen (Vermutungsfolge) zu schliessen. Tatsächliche Vermutungen bewirken keine Umkehrung der Beweislast, sondern betreffen die Beweiswürdigung. Sie mildern die konkrete Beweisführungslast der beweisbelasteten Partei. (VG.2023.121/E)</p>
<p>§ 12 und 18 VRG, § 2a SHV</p>	<p>Unterstützungsberechnung. Die massgeblichen Berechnungsgrundlagen müssen aus dem Entscheid klar hervorgehen. Fehlen diese, sind weitere Auskünfte einzuholen (Untersuchungsmaxime und Mitwirkungspflicht) oder es ist explizit auszuführen, weshalb und in welchen Punkten nicht auf die eingereichten Unterlagen abgestellt wurde (Begründungspflicht). Wird die Mitwirkungspflicht nicht hinreichend wahrgenommen, kann die Sozialhilfe nach vorgängiger Verwarnung gekürzt, eingestellt oder verweigert werden. (VG.2019.108/E)</p>
<p>§ 13 VRG, § 14 VRG, Art. 29 Abs. 2 BV</p>	<p>Aktenführungspflicht der Behörde, Rechtliches Gehör. Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt der Überweisung der Akten an die Rechtsmittelinstanz ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren und es ist ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben zu enthalten hat (TVR 2016 Nr. 6)</p>
<p>§ 14 VRG</p>	<p>Einsicht ins Unterstützungsbudget. Die unterstützte Person hat gemäss § 14 Abs. 1 VRG das Recht auf Akteneinsicht, welches sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV ableitet. Gemäss § 14 Abs. 2 VRG kann die Einsicht in ein Aktenstück verweigert werden, soweit es ausschliesslich dem verwaltungsinternen Gebrauch dient oder wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Solche Akten sind als vertraulich zu kennzeichnen. Da diese Voraussetzungen von § 14 Abs. 2 VRG vorliegend nicht erfüllt waren, hatte die unterstützte Person das Recht, sich jederzeit mittels Auszug aus dem Unterstützungsbudget ein Bild über die von ihr bezogenen Unterstützungsleistungen und die ihr angerechneten Einnahmen und Ausgaben zu machen. (R 472/2011 vom 30. Januar 2012)</p>

§ 58 Abs. 2 VRG	Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweismittel vor Verwaltungsgericht. Hat das Verwaltungsgericht als erste verwaltungsunabhängige/richterliche Rechtsmittelinstanz zu entscheiden, sind auch echte Noven zu berücksichtigen, und zwar ungeachtet dessen, dass der angefochtene Entscheid keinen Anlass für deren Geltendmachung gegeben hat. (TVR 2021 Nr. 23)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 6a SHV	Überprüfungsbefugnis bezüglich Verfügungen anderer Behörden. Die unterstützte Person kann im Sozialhilfeverfahren nicht geltend machen, aufgrund sprachlicher Verständigungsprobleme habe sie keine Einsprache gegen die Verfügung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einreichen können. Der Entscheid der kantonalen Arbeitslosenkasse über die Einstellung gilt als Verwarnung gemäss § 25 Abs. 3 SHG (§ 6a SHV). Die Fürsorgebehörde darf mangels Zuständigkeit nicht überprüfen, ob die Einstelltagung des AWA zu Recht oder zu Unrecht verfügt worden sind. Da der Rekurrent gegen den Entscheid des AWA keine Einsprache erhob, war die Vorinstanz gestützt auf § 6a SHV i. V. m. § 25 Abs. 3 SHG befugt, die Unterstützungsleistungen zu kürzen. (R 454/2003 vom 19. November 2003)

Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverteidigung / Ausseramtliche Entschädigung

§§ 76 ff. VRG	Verfahrenskosten in Sozialhilfesachen. Änderung der Praxis des Verwaltungsgerichts, den verfahrensbeteiligten Gemeinden gestützt auf § 78 Abs. 3 VRG in Sozialhilfefällen keine Kosten aufzuerlegen, weil dies dem Sinn und Zweck von § 78 Abs. 3 VRG widerspricht, sofern von der betroffenen Gemeinde überwiegend finanzielle Interessen verfolgt werden. In solchen Fällen werden den in Sozialhilfeverfahren unterliegenden Gemeinden künftig Kosten auferlegt (TVR 2020 Nr. 5)
§ 80 VRG	Parteientschädigung bei grober Verletzung von Verfahrensvorschriften. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes ist eine Parteientschädigung im Rekursverfahren zuzusprechen, wenn eine grobe Verletzung einer Verfahrensvorschrift der entscheidenden Behörde vorliegt (TVR 2011 Nr. 11 m. H. auf TVR 2000 Nr. 14 und TVR 2005 Nr. 11 sowie VG.2021.203 vom 20. April 2022)
§ 81 Abs. 1 und 2 VRG	Berechnung der Bedürftigkeit bei unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverteidigung. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit gemäss § 81 VRG bemisst sich der Aufwand nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zuzüglich Steuern (TVR 2001, Nr. 8). Zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind die Richtlinien vom 1. Juli 2009 massgebend. Die Praxis, wonach nebst der durchschnittlichen Steuerbelastung kein weiterer Zuschlag (zum Grundbetrag) vorzunehmen ist, wird beibehalten. Einem Gesuchsteller sollte es der monatliche Überschuss ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres, ansonsten innert zweier Jahre zu tilgen; andernfalls ist von der Bedürftigkeit auszugehen. (TVR 2009 Nr. 7)
§ 81 Abs. 2 VRG	Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung. Gemäss § 81 Abs. 2 VRG kann einem Beteiligten, sofern es die Umstände erfordern, namentlich im Verfahren vor Verwaltungsgericht ein für ihn unentgeltlicher, im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragener Anwalt bewilligt werden. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine anwaltliche Unterstützung zur Wahrung der Rechte des Beteiligten notwendig, d. h. im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht. Die Officialmaxime rechtfertigt es, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengeren Massstab anzulegen. (R 267/2014 vom 11. August 2014)

Rekurs

<p>§ 13 VRG</p>	<p>Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rekursverfahren. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 138 II 77 E. 4 und E. 4.3, 137 I 195 E. 2.3.2, Urteile des Bundesgerichts 9C_897/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1, 1C_495/2015 vom 1. Februar 2016 E. 4.1).</p>
<p>§§ 24 f. und § 45 Abs. 1 VRG</p>	<p>Beweis der Rekursfristwahrung. Während die Behörden die Beweislast für die richtige Zustellung und Eröffnung der von ihnen erlassenen Anordnungen tragen, hat der Rekurrent den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass er die Rekursfrist eingehalten hat. Nachdem sich entgegen der Darstellung der Rekurrentin - aus den Akten ergab, dass der Rekurs nicht fristgerecht erhoben wurde, trat das DFS auf diesen nicht ein. (R 445/2013 vom 19. Dezember 2013)</p>
<p>§ 44 Ziff. 1 VRG</p>	<p>Rekurslegitimation des Konkubinatspartners. Durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe wird die tatsächliche Stellung des Konkubinatspartners direkt berührt und mehr betroffen als die Allgemeinheit. Will der Konkubinatspartner das Konkubinat mit der Sozialhilfe beziehenden Person aufrechterhalten, wird er, je nach Ausgang des Verfahrens, mehr oder weniger zu den gemeinsamen Kosten beitragen müssen. Die besondere Betroffenheit und damit die Rechtslegitimation des Konkubinatspartners ist daher zu bejahen. (VG.2017.5 vom 26. April 2017)</p>
<p>§ 44 Ziff. 1 VRG</p>	<p>Rekurslegitimation von Heiminstitutionen. Sofern die Institution als Leistungserbringerin der Entscheid über eine subsidiäre Kostengutsprache (mit einem klar umrissenen Geltungszeitraum) direkt eröffnet wurde, ist dies ausnahmsweise als Zusicherung zu werten, auf die sich diese für die Frage ihrer Rechtsmittellegitimation nach dem Vertrauensgrundsatz berufen kann. Ein direktes Forderungsrecht bzw. eine Gesuchstellung im eigenen Namen ist dagegen nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig (VG.2021.22 vom 30. März 2022; vgl. TVR 2021 Nr. 24)</p>
<p>§ 48 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 und § 62 VRG</p>	<p>Rechtskraft eines Entscheides. Der Entscheid der Fürsorgebehörde kann - auch wenn das Departement diesen mehrheitlich geschützt hat - grundsätzlich erst umgesetzt werden, wenn der Beschwerdeentscheid des Verwaltungsgerichtes rechtskräftig ist, also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Zustand, der vor Erlass der ursprünglich angefochtenen Verfügung herrschte. (R 170/2005 vom 29. September 2005)</p>
<p>§ 48 VRG</p>	<p>Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rekurses. Rechtsstaatliche Überlegungen - ein Entscheid soll überprüft werden können, bevor die Rechtsfolgen eingetreten sind - lassen den Suspensiveffekt als die Regel und den Entzug desselben dagegen als die Ausnahme erscheinen. Es ist Sache der Rekursinstanz, im Rahmen eines „prima-facie“-Entscheides abzuklären, ob die Gründe, die für eine sofortige Vollstreckbarkeit eines Entscheides sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung anzuführen sind (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 58.6), und allenfalls die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen. (R 304/2014 vom 17. Dezember 2014; bestätigt in VG.2014.168 vom 12. November 2014)</p>

Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§§ 25a ff. SHV	Richtigstellungsverfahren. Im Kanton Thurgau besteht keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige, wie dies für interkantonale Streitigkeiten in Art. 30 ZUG (i.V. mit Art. 33 f. ZUG) vorgesehen ist. Vorgesehen ist indes die Einleitung eines Richtigstellungsverfahrens nach § 25a SHV, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist, mithin qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen. Im Richtigstellungsverfahren nach § 25a SHV ist einzig zu beurteilen, ob die ins Recht gefasste Gemeinde anstelle der fordernden Gemeinde für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person aufzukommen hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist hingegen eine umfassende Neuprüfung bzw. Feststellung der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit mit Blick auf alle in Frage kommenden Gemeinden. Die Regelung der Richtigstellung im innerkantonalen Verhältnis nach § 25a Abs. 1 SHV lehnt sich an die interkantonale Regelung von Art. 28 ZUG an. Es kann deshalb auf die Praxis zum ZUG verwiesen werden (TVR 2006 Nr. 32 E. 4a). Aus dem in Art. 28 ZUG (bzw. § 25a SHV) verwendeten Ausdruck "offensichtlich" folgt, dass qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen müssen und es nicht ausreicht, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt. (TVR 2021 Nr. 23)
-----------------------	---

Vorsorgliche Massnahmen

§ 11 VRG	Vorsorgliche Erbringung von Sozialhilfeleistungen. Gemäss § 11 VRG sind vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen zu treffen. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt (sachliche und zeitliche) Dringlichkeit voraus, d. h. es muss sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Die vorsorgliche Erbringung einer beantragten Geldleistung setzt voraus, dass die Entscheidung prognose positiv ist und die allenfalls erforderliche Rückforderung der (im Nachhinein) allenfalls unberechtigten Leistungen nicht gefährdet ist. Die Gewährung solcher vorsorglicher Geldleistungen darf aber nicht auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Vorschussleistung hinauslaufen. In casu wurde der Antrag auf vorsorgliche Erbringung von Sozialhilfeleistungen mangels dringlicher Notfallsituation und wegen gefährdeter Rückforderung der vorgeschossenen Leistungen abgewiesen. (VG.2015.167 vom 30. September 2015)
-----------------	--

GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SOZIALHILFE (SHG; RB 850.1) / Sozialhilfeverordnung (SHV; 850.11)

Unterstützungswohnsitz

§ 4 Abs. 1 SHG	Kein fiktiver Unterstützungswohnsitz. Zuständig für die Unterstützung ist gemäss § 4 Abs. 1 SHG die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Wie der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB setzt auch der fürsorgerechtliche Unterstützungswohnsitz voraus, dass sich der Bedürftige mit der Absicht dauernden Verbleibs an einem Ort aufhält. Keine analoge Anwendung findet hingegen Art. 24 Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen bestehen bleibt. Wer vom Unterstützungsort wegzieht, verliert gemäss Art. 9 Abs. 1 ZUG seinen Unterstützungswohnsitz. Es steht nämlich jeder Person frei, zeitweise oder dauernd nirgendwo zu wohnen, keinen festen Wohnsitz und damit auch keinen fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz zu haben und infolgedessen auf eine Unterstützung durch die öffentliche Hand zu verzichten (man beachte jedoch die Unterstützungszuständigkeit am Aufenthaltsort, vgl. § 4 Abs. 1 SHG und Art. 12 Abs. 2 ZUG). (TVR 2002 Nr. 38)
§ 4 Abs. 1 SHG, Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG	Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz der Eltern bei Fremdplatzierung. Sowohl eine freiwillige und faktische Fremdplatzierung als auch eine behördlich und vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung können den Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründen. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. (VG.2019.85/E und BGE 143 V 451 E. 8.4.3)
§ 4 Abs. 1 SHG	Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes. Solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht, gilt innerkantonal der Aufenthaltsort als unterstützungspflichtig. (TVR 2016 Nr. 25)
§ 4 Abs. 2 SHG, Art. 4 Abs. 1 ZUG	Unterstützungswohnsitz nach Beendigung der Vormundschaft. Nach Beendigung der Vormundschaft (infolge Volljährigkeit) findet keine Perpetuierung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes statt. Dieser beurteilt sich bei Eintritt der Volljährigkeit gestützt auf § 4 Abs. 2 SHG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 ZUG. (VG.2019.51/E)
§ 4 Abs. 2 SHG, Art. 7 ZUG, Art. 29a BV	Keine materielle Rechtskraft des Unzuständigkeitsentscheides des erstangerufenen Gemeinwesens. Einer bedürftigen Person, die kein Rechtsmittel gegen den Unzuständigkeitsentscheid des erstangerufenen Gemeinwesens ergreift, kann keine Mitverantwortung am allenfalls daraus resultierenden negativen Kompetenzkonflikt angelastet werden, wenn sich kein später angerufenes Gemeinwesen als sozialhilferechtlich zuständig erachtet. Sowohl der bedürftigen Person als auch einem später angerufenen Gemeinwesen muss in dem Sinne nachträglicher Rechtsschutz gewährt werden, als die Zuständigkeit des erstangerufenen Gemeinwesens nochmals geprüft werden kann. Entsprechend kann der Unzuständigkeitsentscheid des erstangerufenen Gemeinwesens nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. (TVR 2019 Nr. 20)
Art. 7 Abs. 1 lit. a ZUG, Art. 25 Abs. 1 ZGB, § 16e Abs. 1 Ziff. 1 EG ZGB	Sitz der KESB als Unterstützungswohnsitz. Der Unterstützungswohnsitz des unter Vormundschaft stehenden Kindes, das mit keinem Elternteil zusammenlebt, befindet sich am Sitz der KESB, unter dessen Vormundschaft es steht. Der Sitz der KESB befindet sich in der Gemeinde, in der das Kind bei Errichtung der Vormundschaft seinen Wohnsitz hatte. Steht die elterliche Sorge bloss einem Elternteil zu, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnort dieses Elternteils. Unerheblich ist in diesem Fall, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und ob sich das Kind unter der Obhut des Inhabers bzw. der Inhaberin der elterlichen Sorge befindet. (TVR 2019 Nr.25)

Dauer der Unterstützung

§ 8 SHG	Rückwirkende Ausrichtung von Sozialhilfe ab Einreichung des Gesuches. Grundsätzlich kann ein Antrag auf Sozialhilfe erst geprüft werden, wenn der Fürsorgebehörde nebst dem Gesuch alle entscheiderelevanten Unterlagen vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Bedürftigkeit vorlag, ist Sozialhilfe rückwirkend ab diesem Zeitpunkt auszurichten. Gleichzeitig hat die Ausrichtung der Hilfe „rechtzeitig“ zur Behebung der aktuellen Notlage zu erfolgen. In dringenden Fällen sind deshalb Leistungen ausnahmsweise auch dann zu erbringen, wenn der Sachverhalt noch nicht in allen Punkten abgeklärt werden konnte, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht. (R 278/2013 vom 4. Oktober 2013)
§ 8 SHG	Abgrenzung zu Überbrückungshilfen. Von der regulären Unterstützungspflicht sind die Überbrückungshilfen mit einer realistischen Chance für die Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit zu unterscheiden, welche während maximal drei Monaten ausgerichtet werden. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden, wobei das absolute Existenzminimum in jedem Fall gewährleistet sein muss. Es geht nicht an, eine Mutter nach der Geburt ihres Kindes fünf Monate lang mit einer Überbrückungshilfe zu unterstützen, die unter dem Grundbedarf liegt, obwohl von Anfang an davon ausgegangen werden musste, dass sie nicht schon knapp drei Monate nach der Geburt unabhängig von der Sozialhilfe leben kann. (R 352/2002 vom 9. August 2002)

Art und Umfang der Leistung

§ 1 Abs. 3 SHG, § 2i SHV, § 6c SHV	Gleichen Ansätze für vorläufig aufgenommene Ausländer, wie sie für Asylsuchende empfohlen werden. Personen die der Asylgesetzgebung unterstehen, haben nur Anspruch auf die Sicherung ihrer Existenz. Für vorläufig aufgenommene Personen ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten und der Ansatz für die Unterstützung muss unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen. Für vorläufig aufgenommene Ausländer gelten im Kanton Thurgau grundsätzlich die gleichen Ansätze, wie sie für Asylsuchende empfohlen werden. (TVR 2017 Nr. 26)
§ 3 Abs. 1 SHV	Direkte Zahlung von Mietzinsen und Krankenkassenprämien. Gemäss § 3 Abs. 1 SHV kann der Hilfsbedürftige mit Bargeld, Gutscheinen, Naturalien oder durch Bezahlung der Rechnungen unterstützt werden. In der Praxis werden Mietzinse und Krankenkassenprämien gestützt auf diese Verordnungsbestimmung von den Sozialhilfebehörden oft direkt bezahlt. Die Behörde begleicht z. B. Rechnungen zugunsten von Sozialhilfeempfängern direkt, wenn ihr bekannt ist, dass entsprechende Zahlungsrückstände bestehen. Weil Unterkunft und Krankenversicherung zu den elementarsten Grundbedürfnissen des Menschen gehören, sind die Sozialhilfebehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Sozialhilfeempfängern die Abdeckung dieser Grundbedürfnisse garantiert ist. (R 284/2012 vom 14. November 2012)

Mitwirkungspflicht

§ 25 Abs. 1 SHG	Pflicht zur Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses. Bleibt eine unterstützte Person den Einsätzen im Beschäftigungsprogramm immer wieder fern und begründet sie dies mit psychischen oder physischen Problemen, so muss sie die Absenzen mit ärztlichen Zeugnissen belegen, insbesondere, wenn ihr dies von der Fürsorgebehörde wiederholt deutlich gemacht wurde. Auch wenn der unterstützten Person anlässlich einer Besprechung erklärt wurde, es werde eine vertrauensärztliche Untersuchung ins Auge gefasst, entbindet sie dies nicht von der Pflicht, ärztliche Zeugnisse einzureichen. (R 2348/2006 vom 30. November 2006 und R 119/2013 vom 29. Juli 2013)
------------------------	---

§ 25 Abs. 3 SHG, § 37 SHV	Umfang der Informationspflicht. Umfang der Informationspflicht / Mitwirkungspflicht. Die Sozialhilfegesetzgebung verpflichtet die um Unterstützung nachsuchenden Personen, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und genaue Angaben über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu machen. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Tatsachen. Vorliegend unterliess es der Sozialhilfebedürftige, die Fürsorgebehörde über seine durch den Zuzug seiner Lebensgefährtin tatsächlich veränderte Wohnsituation zu informieren. (R 185/2014 vom 6. Juni 2014; TVR 2010 Nr. 18)
------------------------------	--

Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen

§§ 8b und 25 Abs. 3 SHG, §§ 2h und 6a SHV	Keine Kürzung bei Neuanspruch. Die §§ 8b SHG, 25 Abs. 3 SHG und 2h SHV betreffen die Kürzung und den Entzug von bereits laufenden Sozialhilfeleistungen und setzen eine vorgängige Verwarnung voraus. Sie bieten im Fall eines Neuanspruchs ohne rechtskräftige, vorhergehende Einstellung der Sozialhilfe keine Rechtsgrundlage, um die neu auszurichtenden Sozialhilfeleistungen von Anfang an zu kürzen oder sogar bis auf die verfassungsrechtlich geschützte Nothilfe zu entziehen. Die kantonale Gesetzgebung sieht mit § 6a SHV (Einstellung der Anspruchsberechtigung für Taggelder gem. AVIG) eine einzige Ausnahme vor, in welcher die Sozialhilfeleistungen auch im Fall eines Neuanspruchs ohne vorhergehende Einstellung von Anfang an zu kürzen sind. (R 112/2008 vom 30. Juli 2008)
§§ 8b und 25 Abs. 3 SHG, §§ 2h und 6a SHV, Art. 12 BV	Keine Kürzung oder Einstellung von Sozialhilfe und Nothilfe alleine unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip bei nicht entlöhntem Beschäftigungsprogramm. Eine Sozialhilfebehörde kann weder die Nothilfe noch die kantonale Sozialhilfe nach SHG allein unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip verweigern oder kürzen, wenn die im Rahmen des von ihr angeordneten Beschäftigungsprogramms zu erbringende Arbeit nicht entlohnt wird (Präzisierung von TVR 2015 Nr. 23, E. 2.6). Es verbleibt aber die Möglichkeit der Kürzung der kantonale Sozialhilfe bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach vorgängiger Verwarnung. (TVR 2018 Nr. 28; auch mit Bezug auf Taglohnprogramme bestätigt in TVR 2022 Nr. 28)
§ 25 SHG i. V. m. § 2a Abs. 3 SHV	Kürzung im Zusammenhang mit angeordneten Arbeitsbemühungen. Eine Kürzung setzt voraus, dass die Fürsorgebehörde den Unterstützten bei entsprechender Verwarnung klare Anweisungen betreffend zeitlichem und zahlenmässigem Umfang der Arbeitsbemühungen erteilt. Die Fürsorgebehörde muss diese zudem aus Beweisgründen regelmässig kontrollieren. (R 359/2018 vom 26. Oktober 2018)
§ 25 SHG	Kürzung infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Bereiche, welche für eine effiziente und wirkungsvolle Beratung und Betreuung unerlässlich sind. Es sind deshalb regelmässige Vereinbarung von Besprechungsterminen und die Einhaltung dieser Termine notwendig. (R 529/2009 vom 4. Februar 2010)
§ 25 SHG	Einstellung der Leistung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht. Die Unterstützungsleistung wird zu Recht gekürzt, wenn eine hilfsbedürftige Person Termine für ein Vorstellungsgespräch bei einer Sozialfirma mehrmals, teils unentschuldigt nicht wahrnimmt und damit die Arbeitsaufnahme vereitelt. Ändert sich das Verhalten trotz dieser Massnahme und weiterer Verwarnung nicht massgeblich und bleibt sie einem weiteren Termin bei der Fürsorgebehörde unentschuldigt fern, verletzt sie erneut in grober Weise ihre Mitwirkungspflicht. In diesem Fall rechtfertigt sich die Einstellung der Unterstützungsleistung. Davon unberührt ist ein allfälliger Anspruch auf Notunterstützung gemäss Art. 12 BV. (R 408/2009 vom 19. Oktober 2009; zur Nothilfe vgl. BGE 130 I 71 und BGE 130 I 71/2022 vom 7. Juni 2023)
§ 25 Abs. 3 SHG	Korrekttes Verfahren bei der Einstellung von Unterstützungsleistungen. Die Leistungseinstellung stellt die härteste Sanktion dar und darf gemäss Bundesgericht nur ausgesprochen werden, wenn z. B. jemand objektiv in der Lage ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel insbesondere durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit aus eigener Kraft zu verschaffen, dies aber verweigert. Richtigerweise erfolgt die Sanktionierung, indem zuerst schriftlich die Leistungskürzung und im Wiederholungsfall die Einstellung angedroht wird. Sodann werden bei weiterem Fehlverhalten die angedrohten Massnahmen mit schriftlichem und mit Rechtsmittel versehenem Entscheid der Fürsorgebehörde angeordnet. (R 0023/2014 vom 26. Februar 2014)

§ 25 Abs. 3 SHG, § 2h SHV, § 37a SHV	Keine Verwarnung "auf Vorrat" . Eine rechtsgenüglihe Verwarnung bildet Voraussetzung für eine spätere Kürzung/Einstellung der Sozialhilfeleistungen (als Sanktion für eine Verletzung von Auflagen/Weisungen der Sozialhilfebehörde) und kann nicht "auf Vorrat" erfolgen, sondern erst, wenn ein Fehlverhalten des Pflichtigen feststeht. (TVR 2020 Nr. 28)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV	Sinn der Verwarnung: Möglichkeit zur Besserung. Vor der Kürzung oder Einstellung der Unterstützung ist die sozialhilfebedürftige Person in der Regel schriftlich zu verwarnen. Sinn und Zweck einer derartigen Verwarnung ist es, der fehlbaren Person die Möglichkeit einzuräumen sich entsprechend den Auflagen und Weisungen der Fürsorgebehörde zu verhalten. Soweit es um die Einstellung zufolge nicht eingehaltener Auflagen bzw. Verstosses gegen die Mitwirkungspflicht geht, ist eine derartige Einstellung der Unterstützungsleistungen gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts ohne vorangehende schriftliche Verwarnung nicht zulässig. (TVR 2014 Nr. 26)
§ 25 Abs. 3 SHG, § 37a SHV, § 2h Abs. 3 SHV	Einstellung der Sozialhilfe ohne Verwarnung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe sowie bei Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs kann auf eine vorgängige Verwarnung verzichtet werden. Der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs setzt voraus, dass die bedürftige Person absichtlich die eigene Lage allein zum Zweck verursacht hat, um sich in der Folge auf das Recht auf Hilfe in Notlagen und darüber hinaus gehende Sozialhilfe berufen zu können. (VG.2016.98 vom 4. Januar 2017)
§ 25 Abs. 3 SHG	Verhältnismässigkeit der Kürzung; Frist zwischen Verwarnung und Kürzung. Auch wenn sich die Zusammenarbeit mit der unterstützten Person schon längere Zeit als sehr schwierig erweist, erscheint eine zwei Wochen nach erfolgter Mahnung ausgesprochene maximale Kürzung von 20 % für die Dauer von 12 Monaten (seit 1. April 2016: Maximale Kürzung von 40 % für begrenzte Zeit bzw. bis zur Erfüllung der Auflage) als sehr harte Sanktion. Indem die Fürsorgebehörde für die Kürzung des Grundbedarfs den gesetzlich zulässigen Rahmen maximal ausschöpfte und der unterstützten Person keine Möglichkeit der Aufhebung der Kürzung vor Ablauf der 12 Monate einräumte, erweist sich die verfügte Massnahme gemessen an den Kriterien von § 2h SHV, welcher bei Vorliegen von qualifizierten Kürzungsgründen, wie zum Beispiel unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung oder wiederholter grober Pflichtverletzung, ausnahmsweise die maximale Kürzung zulässt, als nicht verhältnismässig. Die Fürsorgebehörde hat beim neu zu erlassenden Kürzungsentscheid dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und der unterstützten Person aufzuzeigen, wie sie die Kürzung rückgängig machen kann. (R 336/2007 vom 13. September 2007)
§ 25 Abs. 3 SHG	Unterstützungseinstellung bei Arbeitsverweigerung. Die Pflicht zur Arbeitsaufnahme einer von der Fürsorge unterstützten Person ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Hilfsbedürftige zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verpflichtet werden können. Im Falle einer Weigerung kann die Unterstützung gekürzt oder eingestellt werden. Im vorliegenden Fall wurde die Unterstützung eingestellt, da die hilfsbedürftige Person keinerlei Gründe anzuführen vermochte, weshalb sie die angebotene Arbeit nicht aufnehmen könne oder diese für sie nicht zumutbar sei. (R 123/2014 vom 14. Mai 2014)
§ 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV; Art. 12 BV	Einstellung bei Therapieverweigerung; Überprüfung des Anspruchs auf Nothilfe. Die Sozialhilfeleistungen können gemäss § 25 Abs. 3 SHG i. V. m. § 37a SHV nach erfolgter Kürzung eingestellt werden, wenn eine unterstützte Person der (unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sorgfältig geprüften) Anordnung nicht nachkommt, eine ambulante oder stationäre Therapie durchzuführen. Die Auflage, sich bei der IV abklären zu lassen (was eine entsprechende Anmeldung voraussetzt), wird grundsätzlich als zulässig erachtet und kann bei Nichteinhaltung eine Kürzung bzw. Einstellung zur Folge haben. Ein Anspruch auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV ist zu prüfen. (R 212/2020 vom 21. September 2020 und VG.2020.1/54/E vom 24. März 2021)

§ 25 Abs. 3 SHG	Bei einer sanktionsweisen Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfeleistungen ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten und es ist dabei insbesondere auch den Interessen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. So kann auf drastische Sanktionen verzichtet werden (z.B. durch Zurückhaltung bei der Festsetzung des Kürzungssatzes, womit dieser aber nicht mehr die Schwere der Pflichtverletzung zum Ausdruck bringt) oder es kann der Kürzungssatz auf den Grundbedarf des fehlbaren Mitglieds des Haushalts oder auf den Grundbedarf der erwachsenen Mitglieder des Haushalts beschränkt werden. Aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht konnte die Bedürftigkeit nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden. Eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit der Gemeinden besteht lediglich hinsichtlich der Leistungsmodalitäten der Sozialhilfe, nicht hingegen bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs (ausgenommen Wohnkosten). (TVR 2017 Nr. 29)
------------------------	--

Pflicht zur Arbeitsaufnahme

§ 8 SHG	Zumutbarkeit der Arbeit. Die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer Arbeit im Sozialhilferecht sind weniger hoch als gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz. Eine Arbeit ist gemäss Sozialhilferecht auch dann zumutbar, wenn sie nicht in vollem Umfange der beruflichen Qualifikation einer unterstützten Person oder ihrer bisher ausgeübten Tätigkeit entspricht. Das Beschäftigungsprogramm darf die unterstützte Person lediglich nicht überfordern. Hingegen darf es ihr Fähigkeits- und Fertigniveau unterschreiten (BGE 130 I 71). Das Absolvieren einer Zusatzausbildung als Lastwagenfahrer mit Anhänger rechtfertigt eine Verweigerung von Arbeitseinsätzen als Taxifahrer nicht, auch wenn es sich dabei um Einsätze an Sonntagen und während der Nacht handelt. Es ist dem Betroffenen zuzumuten, seine Fahrstunden zu verschieben oder temporär mit dem Fahrunterricht auszusetzen. (R 55/98 vom 26. März 1998; vgl. R 225/2014 vom 31. Juli 2014)
§ 8 SHG	Arbeitspflicht Alleinerziehender. Der Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme können familiäre Pflichten (Erziehung der Kinder), gesundheitliche und andere triftige Gründe entgegenstehen. So kann insbesondere für alleinerziehende Eltern die Arbeitsaufnahme nicht angeordnet werden, solange die Kinder intensiver Aufsicht und Betreuung bedürfen und diese nicht anderweitig abgedeckt werden können. Bei der Beurteilung der zumutbaren Arbeitsleistung ist u. a. auf die Anzahl der Kinder, ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Fremdplatzierung abzustellen. Konkrete Massnahmen mit Blick auf die berufliche Integration können spätestens für den Zeitpunkt, wenn das jüngste Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, vorgesehen werden (R 9/2018 vom 4. April 2018).
§ 8 SHG, Art. 12 BV	Kein Anspruch auf Nothilfe bei aktueller Arbeitsverweigerung. Eine in Not geratene Person hat lediglich dann Anspruch auf staatliche Hilfe, wenn es ihr rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich ist, selber für sich zu sorgen. Keinen Anspruch hat, wer objektiv in der Lage wäre - etwa durch Annahme einer zumutbaren Arbeit - sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen. Bei diesen Personen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen, weshalb sich in solchen Fällen die Prüfung erübrigt, ob die Voraussetzungen für einen Eingriff ins Grundrecht erfüllt sind. (BGer 8C_850/2018 vom 12. Juni 2019)
§8b SHG i. V. m. § 6 SHV	Zulässige Auflage betr. Beratungsgespräche beim RAV. Das Sozialhilfeziel der Förderung der Selbstständigkeit deckt sich mit den Zielen des RAV, eine möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der anspruchsberechtigten Person zu erreichen. Wenn die Fürsorgebehörde ihre Beratung in Ergänzung zur fachkompetenten Beratung des RAV erbringen möchte und daher von Hilfsbedürftigen verlangt, die Angebote des RAV zu nutzen, ist dies verhältnismässig. (R 319/2007 vom 21. Januar 2008)
§ 8 SHG	Auflage betreffend Anzahl Bewerbungen und Minimallohn. Die Auflage, sich monatlich mit einer gewissen Anzahl Bewerbungen um eine Stelle mit einem minimalen Verdienst zu bemühen, ist verhältnismässig. Verdiente eine Sozialhilfebezügerin mit einem zweijährigen Kind, bevor sie um Unterstützung nachsuchte, monatlich Fr. 1'300.-- und hat sich dieses Einkommen ab der Zusprechung der Unterstützung kontinuierlich verringert, so ist die Auflage zulässig, sich um eine Stelle mit einem Minimallohn von Fr. 1'000.-- zu bewerben. (R 639/2005 vom 30. Januar 2006)

§ 8 SHG	Keine Anrechnung eines fiktiven Einkommens. Nach Lehre und Rechtsprechung dürfen Einnahmen nur in die Bedarfsberechnung einbezogen werden, wenn sie der unterstützten Person tatsächlich zur Verfügung stehen oder ohne Weiteres erhältlich sind. Unzulässig ist deshalb die Anrechnung eines fiktiven Einkommens sowie von nicht durchsetzbaren Forderungen der unterstützten Person gegenüber Dritten. Es ist der Fürsorgebehörde demnach verwehrt, ein hypothetisches Arbeitseinkommen in die Bedarfsberechnung des Unterstützungsbedürftigen einzubeziehen, auch wenn er nach Auffassung der Behörde arbeitsfähig ist und die Arbeitsmarktlage eine Berufstätigkeit zuliesse. (R 282/2004 vom 8. September 2004 und VG.2015.167 vom 23. Dezember 2016)
§ 6 SHV	Nachweis von Arbeitsbemühungen oder Arbeitsunfähigkeit. Gemäss § 6 SHV kann die Unterstützung mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese müssen verhältnismässig sein. Die Sozialhilfebehörde hat in ihrem Entscheid die Ausrichtung der Unterstützungsleistung auflagenweise davon abhängig gemacht, dass die hilfsbedürftige Person mindestens acht Arbeitsbemühungen vorzuweisen hat, wenn sie arbeitsfähig ist. Damit lässt die Behörde anstelle des Nachweises über die Arbeitsbemühung auch den Nachweis einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit zu. Eine solche Auflage ist grundsätzlich zulässig. (R 2391/2006 vom 23. Februar 2007)

Beschäftigungsprogramme

§ 8b SHG	Pflicht zur Teilnahme an Beschäftigungsprogramm. Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgt, dass hilfeschende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Hierzu gehört gerade auch die Annahme von Arbeit im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes. (BGE 130 I 71; TVR 2010 Nr. 20 E. 2.2; R 242/2012 vom 11. Januar 2013)
§ 8b SHG	Zumutbarkeit des teilzeitlichen Besuchs eines Beschäftigungsprogramms neben dem Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Anknüpfung der Unterstützungsleistungen an die Bedingung, dass ein Sozialhilfebezüger nebst seiner sich im Aufbau befindlichen selbständigen Tätigkeit an einem Beschäftigungsprogramm zu 60 % teilnimmt, ist recht- und verhältnismässig, wenn er aufgrund seiner Tätigkeit praktisch kein Einkommen erwirtschaftet und diese zu flexiblen Arbeitszeiten von zu Hause aus erledigt werden kann. (187/2014 vom 6. August 2014)
§ 6 SHV	Unzulässigkeit von Auflagen bezüglich Beschäftigungsprogramms bei Widerspruch zu aktuellem Gutachten. Geht aus einem (ärztlichen) Gutachten klar hervor, dass der Hilfsbedürftige auf eine sitzende Tätigkeit angewiesen ist, von der er sich möglichst wenig erheben muss, so ist die Auflage an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen, das Tätigkeiten beinhaltet, welche nicht sitzend erledigt werden können (Unkrautbeseitigung und Säuberung von Plätzen und Rändern an gemeindeinternen Strassen), ungeeignet und deshalb unverhältnismässig. (R 421/2008 vom 3. März 2009)

Selbständige Erwerbstätigkeit

§ 8 SHG	Übernahme von Betriebskosten eines Selbständigerwerbenden. Einer Fürsorgebehörde kommt bei der Beurteilung des Vorhandenseins einer Notlage bzw. der Berechnung des notwendigen Ausmasses der Sozialhilfe eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Bei der Frage, in welchem Umfang sie die Betriebskosten eines selbständig Erwerbenden in der Unterstützungsberechnung berücksichtigen will, muss der Aufwand zur Führung eines selbständigen Geschäfts in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Ertrag stehen. (R 696/2004 vom 28. Februar 2005)
---------	---

<p>§ 8b SHG, § 6 SHV</p>	<p>Kein Wahlrecht zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit. Hilfsbedürftige haben im Rahmen von § 8b SHG keine Wahl zwischen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit. Einem Hilfsbedürftigen, der keine Erfolge als selbständiger Unternehmer vorweisen kann, ist es zumutbar, i. S. v. § 8b SHG eine unselbständige Tätigkeit anzunehmen. (V 144/2007 vom 11. Juli 2007 und R 66/2018 vom 24. Mai 2018)</p>
-------------------------------------	---

Ausbildung

<p>§ 8 SHG</p>	<p>Übernahme von Ausbildungskosten. Grundsätzlich zählen die Ausbildungskosten zu den Lebenshaltungskosten. Aus dem Subsidiaritätsprinzip lässt sich jedoch ableiten, dass lediglich die Kosten der Ausbildung in staatlichen oder staatlich subventionierten Institutionen zu übernehmen sind. Der Nachweis, dass eine anvisierte Ausbildung eine gewisse Gewähr für ein bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen nach Abschluss bietet, kann verlangt werden. Vorliegend wurde der Entscheid einer Fürsorgebehörde geschützt, die sich weigerte, die Kosten für die Ausbildung im grafisch-gestalterischen Bereich an einer staatlich nicht subventionierten Schule zu übernehmen. (R 375/99 vom 23. Februar 2000 und R 384/2012 vom 24. Januar 2013)</p>
<p>§ 8 SHG, § 8b SHG</p>	<p>Eigenfinanzierung der Erstausbildung durch die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung. Grundsätzlich hat die Sozialhilfe die Kosten für eine angemessene Ausbildung von Heranwachsenden zu übernehmen hat, wenn diese nicht durch Eltern oder Verwandte übernommen werden können und auch kein Anspruch auf Stipendien oder andere Ausbildungsbeihilfen besteht. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe i. S. v. § 8 SHG ergibt sich aber, dass es grundsätzlich zumutbar und daher nicht willkürlich ist, von einer hilfeschuchenden Person zu verlangen, dass diese die für die Erstausbildung nötigen finanziellen Mittel mittels einer Nebenbeschäftigung zumindest teilweise selbst erarbeitet, falls sie dazu in der Lage ist. Wenn der Lebensunterhalt für den Besuch eines Vorkurses durch Sozialhilfeleistungen schon einmal finanziert wurde und die hilfeschuchende Person in der Folge die Aufnahmeprüfung nicht bestand, muss sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, wenn sie am Berufsziel festhalten will. Auch Nacht- oder Wochenendarbeit ist in einem gewissen Umfang durchaus zumutbar. (R 530/2005 vom 22. Dezember 2005; V 126/2006 vom 7. Juni 2006)</p>

Unterstützungseinheit

<p>§ 8 SHG</p>	<p>Ehegatten als Unterstützungseinheit. Zur Unterstützungseinheit gehören grundsätzlich die hilfeschuchende Person sowie deren Angehörige. Aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass unter Angehörigen jene Personen zu verstehen sind, für deren Unterhalt die hilfeschuchende Person aufzukommen hat. Ehegatten, die einen gemeinsamen Haushalt führen, werden daher unterstützungsrechtlich als Einheit betrachtet, so dass die Einkommen beider berufstätigen Ehegatten bei der Ermittlung des sozialen Existenzminimums voll angerechnet werden. Umgekehrt bilden aber Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sie nicht mehr aufkommen müssen, keine Unterstützungseinheit (sondern eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft). (R 506/2008 vom 12. Februar 2009; vgl. auch BGer 2P.289/2006 vom 12. Februar 2007)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p>Eigene Unterstützungseinheit der aus der ehelichen Wohnung ausgezogenen Ehefrau. Nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung ist die Ehefrau als eigene Unterstützungseinheit zu behandeln. Jedoch kommt die eheliche Fürsorgepflicht nach wie vor zum Tragen, da diese bis zur Auflösung der Ehe durch Scheidung andauert. Dementsprechend ist die gegenseitige Unterhalts- und Beistandspflicht bei der Beurteilung der Hilfeschuchtheit zu berücksichtigen (VG.2014.189 vom 25. Februar 2015).</p>

§ 8 SHG	Unterstützungsberechnung bei Sozialhilfebedürftigkeit nur eines Konkubinatspartners , Lebt die hilfsbedürftige Person in einer Lebensgemeinschaft, ist vorab zu prüfen, ob es sich um ein ungefestigtes oder ein stabiles Konkubinat handelt. Die Beurteilung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Die Beweislast, dass trotz eines zweijährigen Zusammenlebens kein Konkubinat vorliegt, obliegt der zu unterstützenden Person. Unterlässt sie dies oder gelingt ihr der Beweis nicht, darf die Fürsorgebehörde ohne Weiteres von einem stabilen Konkubinat ausgehen. Liegt ein stabiles Konkubinat vor, ist der Unterstützungsbedarf wie bei einem Ehepaar zu berechnen und die Einkünfte des Konkubinatspartners anzurechnen (R 560/2011 vom 6. März 2012). Für den nicht unterstützten Partner ist auf das in den SKOS-Richtlinien vorgesehene erweiterte SKOS-Budget abzustellen (Änderung der Rechtsprechung). Eine Ungleichbehandlung zwischen Konkubinatspaaren, bei denen nur ein Partner unterstützt wird und verheirateten Paaren wird in Kauf genommen. (TVR 2017 Nr. 27; vgl. auch BGE 142 V 13)
§ 8 SHG	Keine Berücksichtigung von Unterhaltspflichten aus früherer Partnerschaft im aktuellen Unterstützungsbudget . Der sozialhilferechtliche Grundbedarf ist gemäss § 2a Abs. 1 SHV verbindlich festgelegt und sieht den Einbezug von Unterstützungspflichten gegenüber ehemaligen (Ehe-)Partnern und Kindern aus früheren Beziehungen nicht vor. Demnach geht die finanzielle Sicherung der aktuellen Familie den Verpflichtungen aus früheren Beziehungen vor. Zunächst ist der eigene Bedarf zu decken und erst, wenn dieser gedeckt ist, können Zahlungen an Dritte erfolgen. Dies kann zur Folge haben, dass die Unterhaltsbeiträge an Kinder aus einer früheren Ehe nicht bezahlt werden können und diese wiederum von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Unter anderem für solche Fälle ist ein Anspruch auf Bevorschussung von Kinderalimenten gesetzlich garantiert (vgl. §§ 6 ff. AliG). Eine Anrechnung der Unterstützungspflichten im Unterstützungsbudget der aktuellen Familie würde andernfalls dazu führen, dass die Vorinstanz faktisch anstelle der zuständigen Wohnsitzgemeinde Alimentenbevorschussung an die ehemalige Familie des Mannes leisten würde. Zudem hat sich dieser den Umstand anrechnen zu lassen, dass er gerichtlich die Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge an seine beiden Kinder aus früherer Ehe verlangen kann, wenn diese Forderungen für ihn finanziell nicht mehr tragbar wären. Tut er dies nicht, so kann er nicht verlangen, dass die (angeblich zu hohen) Unterstützungsbeiträge in das Unterstützungsbudget seiner aktuellen Familie miteinbezogen werden. (R 156/2010 vom 19. August 2010)
§ 8 SHG	Berechnung der Unterstützung bei Betreuung eines erwachsenen, schwer behinderten Sohnes . Die Mutter, welche ihren erwachsenen, schwer behinderten und auf Hilfe und Betreuung angewiesenen Sohn zu Hause pflegt, bildet eine eigenständige Unterstützungseinheit ohne Einbezug ihres Sohnes. Bei der Berechnung der Unterstützung ist jeweils zu prüfen, wem die geltend gemachten Ausgaben zuzurechnen sind. So sind beispielsweise die Fremdbetreuungskosten dem Sohn, welcher eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht, zuzurechnen. (R 506/2008 vom 12. Februar 2009)

Entschädigung für die Haushaltsführung

§ 8 SHG	Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung nach Zeitaufwand der unterstützten Person und Einkommen des Begünstigten . Die Entschädigung für die Haushaltsführung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Dienstleistungen, die nicht unterstützte Personen einer unterstützten Person bezahlen müssen, sind z. B. Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln oder Reinigung und Unterhalt der Wohnung. Die finanzielle Abgeltung der Haushaltsdienste richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls und trägt insbesondere der aufzuwendenden Arbeitszeit der unterstützten Person und dem Einkommen des Begünstigten Rechnung. Allerdings darf nur die tatsächlich zufließende oder ohne Weiteres erhältliche Entschädigung angerechnet werden, wobei auch Naturalleistungen zu berücksichtigen sind. Unzulässig ist dagegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. (R 398/2005 vom 20. Oktober 2005)
---------	---

<p>§ 8 SHG, § 16 VRG</p>	<p>Finanzielle Verhältnisse des Partners zur Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung. Damit der unterstützten Person eine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet werden kann, muss der nicht unterstützte Partner in der Lage sein, eine solche überhaupt auszurichten. Die Behörde darf aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen, dass die unterstützte Person, welche zusammen mit einem Lebenspartner wohnt, für diesen Haushaltsarbeiten übernimmt, und der Lebenspartner grundsätzlich in der Lage ist, für diese Annehmlichkeit eine angemessene Entschädigung zu zahlen. (VG.2021.30/E vom 9. Juni 2021)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p>Kein Verzicht auf Haushaltsentschädigung; Pflicht zur Übernahme von Haushaltsarbeiten. Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Haushaltsentschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Zu entschädigende Dienstleistungen sind beispielsweise Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigen und Unterhalt der Wohnung, Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Personen etc. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss und beträgt bei einem Haushalt mit zwei Personen ohne Kinder dem maximalen Betrag gemäss SKOS-Richtlinien. Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes kann die unterstützte Person nicht auf die Haushaltsentschädigung verzichten, weder freiwillig noch dadurch, dass sie faktisch keine Haushaltsarbeiten erledigt. Analog zur Pflicht zur Arbeitsaufnahme gemäss § 8b SHG kann die unterstützte Person angehalten werden, Haushaltsarbeiten zu übernehmen, wenn sie dadurch eine Haushaltsentschädigung bzw. ein Einkommen erzielen kann. Andernfalls würde sie für ihr passives Verhalten gleich doppelt belohnt, indem sie für ihr Nichtstun im Haushalt auch noch höhere Unterstützungsleistungen bekäme. Dies würde Sinn und Zweck der Sozialhilfe diametral zuwiderlaufen. (R 519/2009 vom 3. Februar 2010)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p>Haushaltsentschädigung bei Arbeitsunfähigkeit. Ein ärztliches Zeugnis, das eine Arbeitsunfähigkeit attestiert, hat nicht automatisch auch mit Bezug auf die Haushaltsführung im gleichen Umfang Gültigkeit. Als Beurteilungsmassstab kann das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) herangezogen werden. Als Ausfluss der Schadenminderungspflicht haben im Haushalt Tätige eine Verhaltensweise zu entwickeln, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. In erster Linie muss die Arbeit eingeteilt werden (BGE 133 V 504 E. 4.2). Eine entsprechende Haushaltsentschädigung kann deshalb eingerechnet werden. (VG.2019.156/E)</p>

Wohnkosten

<p>§ 8 SHG</p>	<p>Ortsüblicher Mietzins. Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus können die Gemeinden regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festlegen. Diese haben sich an den ortsüblichen Mietzinsen zu orientieren und dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Als orts- oder quartierüblich gilt jener Mietzins, welcher anhand einer Auswahl von Wohnungen oder Geschäftsräumen, die einander hinsichtlich Lage, Grösse, Ausstattung, Zustand und Bauperiode entsprechen, ermittelt wird. Das DFS hielt im konkreten Fall fest, dass zur Ermittlung des Mietzinses nicht nur auf jene Wohnungen abgestellt werden kann, die am günstigsten sind. Es ist ein Mittelwert als ortsüblicher Mietzins festzulegen. (TVR 2012 Nr. 24)</p>
<p>§ 8 SHG</p>	<p>Übernahme der Nebenkosten. Gemäss SKOS-Richtlinien sind beim Wohnungsmietzins die vertraglich vereinbarten Nebenkosten voll anzurechnen. Kosten für Heizung und Warmwasser (z. B. Elektro- und Holzheizung, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten abgerechnet werden. Bei Akontozahlungen sind allfällige Nachzahlungen ebenfalls zu übernehmen. (R 312/2014 vom 7. Oktober 2014)</p>

§ 8 SHG	Überhöhte Wohnkosten. Rechtsmissbräuchlichkeit. Beantragt eine bisher nicht unterstützte Person Sozialhilfe, ist zu prüfen, ob sie in der bisherigen Wohnung verbleiben kann bzw. ob und wie lange überhöhte Wohnkosten im Unterstützungsbudget anzurechnen sind. Zieht eine bereits unterstützte Person (oder eine Person, die beabsichtigt, um sozialhilferechtliche Unterstützung zu ersuchen) in eine neue Wohnung, sei es in derselben oder in einer anderen Gemeinde, ist sie grundsätzlich verpflichtet, in eine den Mietzinsrichtlinien der gewählten Gemeinde entsprechende Wohnung zu ziehen. Ist keine entsprechende Wohnung auf dem Markt, hat sie sich an die Fürsorgebehörde zu wenden. Mietet sie dennoch eine zu teure Wohnung, d.h. ohne nachzuweisen, dass keine Wohnung im Rahmen der Mietzinsrichtlinien frei ist und ohne vorgängig die Fürsorgebehörde um adäquate Hilfestellung bei der Wohnungssuche zu ersuchen, verhält sich die betreffende Person in der Regel rechtsmissbräuchlich bzw. treuwidrig. Da ein Missbrauch keinen Rechtsschutz verdient, sind in einem solchen Fall die überhöhten Wohnkosten von Anfang an nicht im Unterstützungsbudget anzurechnen. (VG.2021.167 vom 17. Dezember 2022)
§ 8 SHG	Dauer der Anrechnung überhöhter Mietzinse. Überhöhte Mietkosten dürfen erst dann nicht mehr angerechnet werden, wenn die unterstützte Person eine konkret angebotene, zumutbare Wohnung abgelehnt hat, sich grundsätzlich weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder eine angemessene Frist zur Suche einer günstigeren Wohnung angesetzt wurde. Zu beachten ist dabei, dass die Fürsorgebehörde nicht gehalten ist, der unterstützten Person eine konkrete Wohnung im Sinne eines nur noch zu unterzeichnenden Mietvertrages vorzulegen, um den Maximalzins gemäss den kommunalen Mietzinsrichtlinien anzurechnen. Grundsätzlich hat sich die unterstützte Person selbst um eine geeignete und den Mietzinsrichtlinien entsprechende Wohnung zu bemühen. Die Fürsorgebehörde ist jedoch angehalten, eine adäquate Hilfestellung zu leisten. (R 312/2014 vom 7. Oktober 2015; TVR 2012 Nr. 24; VG.2014.173 vom 14. Januar 2015; Hinweis auf BGer 8C_805/2014 vom 27. Februar 2015)
§ 8 SHG i. V. m. § 2c SHV	Umzugskosten. Aus dem im Sozialhilferecht geltenden Grundsatz, wonach Hilfe zu leisten ist, sobald der Hilfsbedürftige ohne sie den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr decken könnte, kann abgeleitet werden, dass die unvermeidbaren Umzugskosten grundsätzlich (als situationsbedingte Leistung) von der Fürsorge zu übernehmen sind. Wie bei allen ausserordentlichen Ausgaben bedarf es dazu jedoch eines vorgängigen Kostengutsprachegesuches. (vgl. R 6/2013 vom 21. Februar 2013)
§ 8 SHG, § 2b Abs. 1 SHV	Anrechenbare Wohnkosten beim nicht unterstützten Konkubinatspartner. Im Rahmen des erweiterten SKOS-Budgets sind beim nicht unterstützten Konkubinatspartner die Hälfte der effektiven Mietzinskosten zu berücksichtigen. Die kommunalen Mietzinsrichtlinien finden in diesen Fällen damit keine Anwendung. (R 168/2017 vom 11. Juli 2017)
§ 2a SHV	Berücksichtigung deutlich reduzierter Mietzinse als Fremdhilfe. Die Tatsache, dass ein niedrigerer Mietzins als üblich bezahlt wird, bedeutet noch keine direkte finanzielle Unterstützung, sofern dieser effektiv bezahlte Mietzins auch Grundlage der Berechnung der Sozialhilfeleistung bildet. Mangels direkten Geldzuflusses ist auf eine Anrechnung der Differenz als Fremdhilfe zu verzichten. Ist die Differenz jedoch äusserst krass, muss sie, da die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist, in der Berechnung berücksichtigt werden. (V 247/2003 vom 17. Dezember 2003)
§ 2a SHV	Keine Bindung der Mietzinsreduktion an den Kündigungstermin. Bringt eine unterstützungsbedürftige Person klar zum Ausdruck, dass sie die Wohnung selbst dann nicht aufgeben würde, wenn der Mietzins auf den Richtwert reduziert wird, muss bei der Leistungskürzung nicht auf einen Kündigungstermin abgestellt werden. (V 247/2003 vom 17. Dezember 2003)
§ 2a Abs. 1 SHV und 2k SHV	Kein Anwendungsfall einer zu teuren Wohnung. Entgegen 2k SHV kann der volle ortsübliche Mietzins angerechnet werden, wenn bestätigt werden kann, dass aus medizinischen und/oder therapeutischen Gründen das Wohnen in einer WG nicht zugemutet werden kann und eine Rückkehr in den Haushalt der Mutter oder des Vaters ausgeschlossen ist. Das DFS hielt im entsprechenden Entscheid fest, dass der Rekurrentin in einem solchen Fall nicht vorgeworfen werden kann, rechtsmissbräuchlich eine zu teure Wohnung gemietet zu haben. (R 306/2011 vom 19. August 2011)

§ 2a SHV	Keine Verrechnung des Hauswartlohns mit dem Mietzins. Eine Verrechnung des Einkommens als Hauswart mit dem Mietzins, um damit die tatsächliche Höhe der Wohnkosten herabzusetzen, ist nicht zulässig. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass zwei verschiedene Verträge - ein Arbeitsvertrag und ein Mietvertrag - existieren. (R 696/2003 vom 12. März 2004)
§ 2c SHV	Anrechenbare situationsbedingte Kosten bei Hotelmiete. Die Infrastrukturkosten fallen bei der Miete eines Hotelzimmers weg. Dafür entstehen entsprechende Mehrkosten für das auswärtige Essen und Waschen der Kleider, wofür die Sozialhilfe aufzukommen hat. (VG.2009.38/E vom 10. Juni 2009; vgl. SKOS-Richtlinien C.3.2 Abs. 6)
§ 6 SHV	Unzulässigkeit der Auflage zur Wohnungskündigung. Eine unterstützte Person kann von der Sozialhilfebehörde nicht mittels Auflage zur Kündigung ihrer zu teuren Wohnung gezwungen werden. Hingegen kann die Behörde androhen, falls die Wohnungskosten, unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Mithilfe, nicht innert angemessener Frist reduziert würden, werde - mit einem diesbezüglichen Entscheid - die Unterstützung auf das ortsübliche Mass gekürzt. (VG.2021.167/E vom 20. Dezember 2021)

Heim / Betreutes Wohnen

§ 8 SHG	Ermessen bei der Auswahl einer Therapieinstitution. Die Sozialhilfebehörde hat bei der Auswahl der geeigneten Anstalt nur insofern einen Ermessensspielraum, als es um Institutionen geht, die im Hinblick auf die Behandlung den gleichen Erfolg versprechen. Der Ermessensspielraum besteht grundsätzlich dann nicht, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, welche Therapiemassnahme die geeignete ist. Die Behörde hat sich in der Regel an begründete Anträge von Fachpersonen, die mit der Situation der betreffenden Person und dem Verlauf des Hilfsprozesses vertraut sind, zu halten. Sie kann sich nicht ohne weitere Begründung oder gegenteiligen Bericht über ein ärztliches Zeugnis einer qualifizierten Fachperson einfach hinwegsetzen. Ist die Sozialhilfebehörde der Meinung, ein Gutachten oder ein Arztbericht sei zu wenig fundiert oder es handle sich dabei um ein Gefälligkeitsgutachten, so kann sie eine psychiatrische Abklärung oder fachärztliche Evaluation durch einen Vertrauensarzt veranlassen. (R 345/2007 vom 15. November 2007 und VG.2008.109 vom 14. Januar 2009 und TVR 2018 Nr. 29)
§ 8 SHG; Art. 388 ff. ZGB	Keine Einweisung in betreute Wohngemeinschaft gegen den Willen des Sozialhilfeempfängers ohne vorgängige erwachsenenschutzrechtliche Massnahme. Solange ein Sozialhilfeempfänger weder verbeiständet noch bevormundet ist (bzw. neu: keiner erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme unterliegt), ist es nicht zulässig, ihn gegen seinen Willen in eine betreute Wohngemeinschaft einzuweisen. Dies auch deshalb, weil der Sozialhilfeempfänger grundsätzlich damit rechnen muss, eines Tages für die Kosten in der betreuten Wohngruppe selber aufkommen zu müssen. Um einen Sozialhilfeempfänger gegen seinen Willen in eine bestimmte Institution einzuweisen, müssen vorgängig die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen (neu: Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) getroffen werden. (R 438/2004 vom 27. Januar 2005)

Krankheit / Unfall / Behinderung

§ 25 SHG	Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses. Der Hilfsbedürftige hat seine Arbeitsunfähigkeit durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen. Die entsprechenden Angaben sind der Sozialhilfebehörde vorab bekannt zu geben. Ansonsten trägt er die Folgen der Beweislosigkeit. Das bedeutet, dass von einer Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, wenn der Hilfsbedürftige kein ärztliches Zeugnis beibringt. Selbstverständlich gilt dies nur, sofern nicht offensichtliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Hilfsbedürftige arbeitsunfähig ist. (R 81/2008 vom 15. Mai 2008; TVR 2010 Nr. 19)
-----------------	---

§ 25 Abs. 1 SHG	Vertrauensärztliche Begutachtung. Grundsätzlich darf die Fürsorgebehörde eine Begutachtung durch einen Vertrauensarzt vornehmen lassen. Dessen Beizug wird jedoch erst dann in Betracht gezogen, wenn die Fürsorgebehörde ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der vorliegenden Arztzeugnisse hat oder der Klient sich weigert, sich in eine ärztliche Untersuchung / Behandlung zu begeben. Es kann mithin nicht verlangt werden, eine allgemeine Ermächtigung zu erteilen; diese hat vielmehr den Gegenstand der Auskunft genau zu umschreiben. (vgl. R 2348/2006 vom 30. November 2006, R 336/2016 vom 13. Dezember 2016 und VG.2017.22 vom 5. Juli 2017)
§ 25 SHG	Auflage zur Entbindung vom Arztgeheimnis. Die Auflage, ein Sozialhilfebezüger habe gegenüber der Fürsorgebehörde seine Ärzte vorbehaltlos und ohne Einschränkungen vom Arztgeheimnis zu entbinden, ist unverhältnismässig. Misstraut die Fürsorgebehörde den eingereichten Arztzeugnissen, kann sie den Sozialhilfebezüger verpflichten, sich auf ihre Kosten einer vertrauensärztlichen Abklärung zu unterziehen. Dafür sind dem begutachtenden Arzt konkrete Fragen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Sozialhilfebezügers zu stellen. Verweigert sich dieser der Begutachtung, ist eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu prüfen. (R 280/2005 vom 31. August 2005; vgl. auch TVR 2010 Nr. 19)
§ 2a Abs. 1 und 2 SHV	Wahl des Hausarztes. Die Fürsorgebehörde kann von einer unterstützten Person verlangen, einen Hausarzt auszuwählen, der den Notfalldienst in deren Nähe verrichtet, sodass sie auf ein Auto verzichten kann. (V 16 vom 25. Januar / 27. Februar 2006)
§ 2b Abs. 1 SHV	Pflicht zur Übernahme des Krankenkassen-Selbstbehaltes. Die Kosten der zur medizinischen Grundversorgung gehörenden obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG umfassen die Krankenkassenprämie, den Selbstbehalt und die Franchise. Diese Kosten sind gemäss den SKOS-Richtlinien von der Fürsorgebehörde unabhängig von der Höhe des Selbstbehaltes im Rahmen der materiellen Grundsicherung zu übernehmen. Die Fürsorgebehörde kann nicht geltend machen, der Selbstbehalt sei von der unterstützten Person zu hoch gewählt worden, und deshalb die Bezahlung der Kosten verweigern. Bei einer länger andauernden Unterstützungsbedürftigkeit hat sie jedoch die Möglichkeit, bei der unterstützten Person auf eine Herabsetzung des Selbstbehaltes hinzuwirken. (R 2205/2006 vom 21. November 2006)
§§ 2a und 3 SHV	Kosten von Notfalltransporten. Das Grundrecht auf Existenzsicherung umfasst die notfallmässige oder unerlässliche medizinische Betreuung. Die Fürsorgebehörde ist in diesen Fällen verpflichtet, Kostengutsprache zu erteilen oder Notfallhilfe zu gewähren (vgl. Wolfers, S. 54 und 131). Demgegenüber sind Notfallkrankentransporte nicht ohne Weiteres der medizinischen Grundversorgung zuzurechnen, da die obligatorische Grundversicherung nur einen Teil der medizinisch notwendigen Transport- und Rettungskosten übernimmt (Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG, Art. 27 KLV). (R 130/2005 vom 14. Juli 2005)
§ 3 und § 5 SHV	Kostengutsprache; Gesuchstellung Leistungserbringer (Arzt, Spital) in eigenem Namen In Abweichung des Grundsatzes, wonach Dritte grundsätzlich nicht berechtigt sind, im eigenen Namen ein Kostengutsprache- oder Kostenersatzgesuch zu stellen, ist Leistungserbringern, die in Notsituationen aufgrund ihrer Beistandspflicht Hilfe leisten müssen, ohne dass vorgängig ein Kostengutsprache gesuch gestellt werden kann, unter Umständen das Recht einzuräumen, ausnahmsweise im eigenen Namen einen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen. Solche, nur restriktiv zuzulassende Umstände liegen bei einer notfallmässig von Ärztinnen und Ärzten bzw. Spitälern zu erbringenden medizinischen Leistungen vor. Weil aber die Frage, ob und in welchem Umfang und für welche Dauer solche medizinischen Leistungen den "Notfallbegriff" erfüllen, erst Gegenstand der vorzunehmenden materiellen Prüfung des Umfangs des Anspruchs auf Notfallhilfe bildet, soll das Recht der genannten medizinischen Leistungserbringer, solche Leistungen ausnahmsweise im eigenen Namen geltend zu machen, nicht vom Ergebnis der diesbezüglich zu treffenden Abklärungen abhängig gemacht werden. (TVR 2021 Nr. 24) Für die Gutheissung eines vom medizinischen Leistungserbringer im eigenen Namen gestellten Gesuchs um Kostengutsprache bzw. Kostenersatz hat das Vorliegen eines Notfalls nicht nur glaubhaft zu sein, sondern festzustehen. (TVR 2022 Nr. 23)
§ 8 SHG	Zahnbehandlungen als medizinische Grundversorgung. Zur medizinischen Grundversorgung zählen auch Zahnbehandlungen, soweit sie zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind. Bei Unklarheit, ob die Behandlung zur Schmerzlinderung oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit notwendig ist, muss die Behörde ein entsprechendes Gutachten einholen. (R 360/2004 vom 24. November 2004; VG 2015.121 vom 23. September 2015)

§ 8 SHG	Unterscheidung zwischen Kosten für reguläre Zahnbehandlungen und Kosten für Notfallbehandlungen. Zahnarztkosten gehören zur medizinischen Grundversorgung, soweit sie zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Schmerzstillung notwendig sind. Zahnärztliche Notfallbehandlungen sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, falls der Unterstützte nicht über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Handelt es sich um eine anderweitige zahnärztliche Behandlung, rechtfertigt es sich Kostenvoranschläge und eine allfällige vertrauenszahnärztliche Überprüfung einzuholen. Wird durch den Zahnarzt / Vertrauenszahnarzt festgestellt, es handle sich bei der vorgeschlagenen Behandlung um eine notwendige Zahnbehandlung, so besteht für die Fürsorgebehörde kein Ermessensspielraum; sie darf sich nicht ohne weitere Begründung oder Gegengutachten über die Berichte des Vertrauenszahnarztes und des behandelnden Zahnarztes hinwegsetzen. Die Behörde hat somit eine volle Kostengutsprache auszusprechen, eine subsidiäre Kostengutsprache ist unzureichend. (R 38/2005 vom 21. April 2005)
§ 2a Abs. 1 und 2 SHV, § 2c SHV	Ermessen bei krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen. Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind Kosten für Leistungen, die nicht zur medizinischen Grundversorgung gehören, im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind (z. B. Komplementär- oder Alternativmedizin). Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann die Fürsorgebehörde Kosten von Vorsorgeuntersuchungen oder Therapien übernehmen, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, liegt es doch in ihrem Ermessen, im Rahmen der situationsbedingten Leistungen über das individuelle Unterstützungsbudget zu entscheiden. (R 371/2005 vom 11. November 2005; Wolfers, S. 145f.)
§ 2c SHV	Keine Mehrkosten bei Diabetes. Gemäss dem aktuellen Stand der Ernährungswissenschaften entspricht die Ernährung bei Diabetes mellitus Typ 2a und Typ 2b im Wesentlichen einer gesunden, ausgewogenen Ernährung. Die entsprechenden Produkte sind heutzutage in allen gängigen Lebensmittelläden, auch bei Discountern, erhältlich und nicht mit Mehrkosten verbunden. (R 81/2008 vom 15. Mai 2008)
§ 2c SHV	Keine Finanzierung von Therapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Verweigert die Krankenkasse die Übernahme von Therapiekosten, so hat die unterstützte Person in erster Linie den im Rahmen des KVG vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschreiten. Es ist nicht Sache der öffentlichen Fürsorge, Krankheitskosten zu finanzieren, die eigentlich von der Krankenpflegeversicherung finanziert werden müssten. (V 16 vom 25. Januar / 27. Februar 2006)

Privatfahrzeug / Öffentlicher Verkehr

§ 8 SHG	Freie Verwendung des Grundbetrages, z. B. für ein Fahrzeug. Wenn ein Sozialhilfeempfänger keinen über die materielle Grundsicherung hinausgehenden Unterstützungsbeitrag erhält, kann er nicht dazu gezwungen werden, die Kontrollschilder seines Fahrzeugs zu deponieren, da es ihm überlassen ist, wie er die ihm zustehenden Gelder auf seine Bedürfnisse aufteilen will. (R 159/2006 vom 18. Mai 2006)
§ 2a SHV	Verkehrsauslagen. Arbeitet der nicht unterstützte Konkubinatspartner einer sozialhilfebeziehenden Person voll und ist er hierfür auf ein Fahrzeug angewiesen, ist analog dem Steuerrecht ein Pauschalbetrag (Kilometerentschädigung) im Umfang der täglich zurückzulegenden Kilometer x 225 Tage in seinem erweiterten SKOS-Budget als Ausgabe anzurechnen. Nachdem im Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits 6,1 % für Verkehrsauslagen enthalten sind, ist nur die Differenz zu gewähren. (VG.2019.160/E vom 6. Mai 2020)

Weitere situationsbedingte Leistungen

§ 8 SHG i. V. m. § 2c Abs. 2 SHV	Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung als situationsbedingte Leistungen. Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind als zwingend notwendig im Sinne von § 2c Abs. 2 SHV zu qualifizieren, lassen sich doch damit in einem allfälligen Schadensfall Kosten in weit grösserem Umfang vermeiden, deren spätere Aufnahme in ein Unterstützungsbudget sich nur viel schwieriger rechtfertigen liesse. (R 378/2008 vom 4. Dezember 2008)
----------------------------------	---

§ 8 SHG	Notwendige und nutzbringende Kontaktlinsen als situationsbedingte Leistungen (SIL). Wird die Anpassung von Kontaktlinsen notwendig, da die alten Linsen defekt oder nicht mehr tragbar waren, sind die Kosten als SIL von der Fürsorgebehörde zu übernehmen, soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden und die Kontaktlinsen dazu beitragen, die gesundheitliche Beeinträchtigung der unterstützten Person zu mildern, und sie für den Erhalt der Selbstständigkeit der unterstützten Person erforderlich sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die unterstützte Person an einem Glaukom (grüner Star) leidet. (R 396/2009 vom 12. Januar 2010)
---------	---

Kostengutsprache

§ 3 Abs. 1 SHV, § 25 SHG	Rechtzeitigkeit des Kostengutsprachegebudes für Therapieplatz. Ein Gesuch um Kostengutsprache für einen Therapieplatz ist rechtzeitig vor Eintritt in eine Anstalt zu stellen, um der Behörde genügend Zeit für die Beurteilung des Gesuches zu lassen. Ein sofortiger Eintritt in eine Anstalt würde sich nur im Rahmen eines Notfalls rechtfertigen (V 112 vom 24. Mai 2006). Ein Notfall ist nicht darin zu sehen, dass die Wohnung der unterstützungsbedürftigen Person gekündigt und ein erneuter Wohnversuch aus ärztlicher Sicht als nicht sinnvoll betrachtet wird. Aufgrund eines bereits erfolgten negativen Entscheides durfte die unterstützungsbedürftige Person nicht darauf vertrauen, dass die Kostengutsprache für eine stationäre Therapie bewilligt werde. Entsprechend hätte es ihr obliegen, dafür zu sorgen, dass ihr weiterer Verbleib geregelt gewesen wäre. Unter diesen Umständen die Fürsorgebehörde vor vollendete Tatsachen zu stellen, verstösst gegen den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben. Deshalb steht es der Behörde zu, die Kostengutsprache zu beurteilen, wie wenn die unterstützungsberechtigte Person noch nicht in die Institution eingetreten wäre. Unverhältnismässig wäre es dagegen, die Kostengutsprache allein schon deswegen zu verweigern, weil das Gesuch zu spät eingereicht bzw. die stationäre Behandlung vor der Kostengutsprache angetreten wurde. (R 2172/2006 vom 16. Oktober 2006)
§ 3 Abs. 1 und § 5 SHV	Subsidiarität. Mitwirkungsrecht Sozialhilfebehörde. Der Leistungsansprecher ist verpflichtet, vorrangige Dritthilfe (zum Beispiel die Leistungen der Krankenversicherung oder der IV im Falle von medizinischen Behandlungen) geltend zu machen. Die Geltendmachung von im Einzelfall unsicheren Ansprüchen steht nicht im Belieben der unterstützten Person, was Ausfluss der Pflicht ist, die Höhe der beanspruchten Sozialhilfe möglichst tief zu halten. Anderes kann nur gelten, wenn objektiv feststeht, dass die Ansprüche nicht durchsetzbar und erhältlich sind. Sinn und Zweck der Kostengutsprache liegt darin, den zuständigen Sozialhilfeorganen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen: Sie sollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern möglichst frühzeitig an einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung mitarbeiten können. Sozialhilfebehörden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, im Nachhinein für eine an sich vertretbare Ausgabe aufzukommen. Sie haben vielmehr Anrecht darauf, im Voraus zu geplanten Aufwendungen Stellung zu nehmen. (VG.2021.64 vom 27. April 2022; vgl. TVR 2018 Nr. 29)
§ 3 Abs. 1 SHV	Eignungsabklärung einer Institution mittels Gutachten. Der Entscheid, die Erteilung einer Kostengutsprache für eine stationäre Suchttherapie in einer Institution der Wahl der unterstützten Person von einem psychiatrischen Gutachten abhängig zu machen, welches die Eignung der Institution klären soll, ist sachgerecht und im Hinblick auf die zu übernehmenden Kosten verhältnismässig. Bestehen mehrere geeignete Institutionen, hat die Sozialhilfe nur für die kostengünstigste Betreuungsstätte aufzukommen. Bevorzugt die unterstützte Person eine andere, aber ebenfalls als geeignet bezeichnete Institution, hat sie einen allfällig überschüssenden Betrag selber aufzubringen. (R 150/2004 vom 2. April 2004)

§ 3 Abs. 1 SHV	Verlängerung einer befristeten Kostengutsprache. Bei einer befristeten Kostengutsprache für einen Klinikaufenthalt steht entweder eine Verlängerung zur Diskussion oder muss der weitere Verbleib der betreffenden Person nach Klinikaustritt geregelt werden. Zweifelt die Behörde an der Notwendigkeit für eine Verlängerung der Kostengutsprache, hat sie gemäss ständiger Praxis selbst frühzeitig eine entsprechende Bedarfsabklärung vorzunehmen oder in die Wege zu leiten. Die Kostengutsprache kann nicht Mitte Monat auf Ende des Monats beendet werden, ohne sich um den weiteren Verbleib, die Behandlung bzw. die Unterstützung der betroffenen Person zu kümmern. Insbesondere bei unterstützten Personen, die nach Ablauf der Therapie nicht in der Lage sein werden, für sich selber zu sorgen, hat die Fürsorgebehörde unter Berücksichtigung des Auftrags von § 1 SHV der hilfsbedürftigen Person insbesondere durch Beratung und Betreuung beizustehen. (R 345/2007 vom 15. November 2007)
§ 3 Abs. 1 SHV	Kein Entscheid über Begründetheit einer Anordnung der KESB im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verfahrens. Da die hoheitlich von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen nicht vereitelt werden dürfen, hat die Fürsorgebehörde sämtliche mit der Platzierung eines Pflegekindes zusammenhängenden Kosten (auch für die Betreuung und Beratung der Pflegeeltern) zu übernehmen. Die Fürsorgebehörde ist dabei an den Pflegevertrag bzw. das darin festgelegte Pflegegeld gebunden. Einer vorgängigen Kostengutsprache seitens der Fürsorgebehörde bedarf es nicht, sondern die Kosten sind einstweilen zu übernehmen und es ist von ihr in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob diese ihr durch Dritte oder die Eltern zurückzuerstatten sind. (VG.2021.152 vom 29. März 2022; vgl. auch BGE 135 V 134)

Übernahme von Schulden

§ 8 SHG	Grundsatz: Keine Übernahme von Schulden; Ausnahmen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist es Aufgabe der Sozialhilfe, den gegenwärtigen Bedarf zu decken, Schulden aus der Vergangenheit werden nicht übernommen. Die Übernahme von Schulden kann jedoch dann geboten sein, wenn durch deren Nichtbezahlung eine neue Notlage herbeigeführt würde, welche wiederum nur mit Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Die Fürsorgebehörde ist im Weiteren verpflichtet, Schulden zu übernehmen, welche nur deshalb entstanden sind, weil Sozialhilfeleistungen trotz eines entsprechenden Antrags nicht rechtzeitig ausgerichtet wurden. Ob Schulden übernommen werden sollen, hat die Fürsorgebehörde auf Grund einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist stets zu beachten, dass die Übernahme von Schulden nur zu Gunsten der unterstützten Person, nicht aber im hauptsächlichen Interesse der Gläubiger erfolgen darf. In der Praxis werden beispielsweise die Zinsausstände übernommen, um ein Mietverhältnis zu retten und Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. Wolffers, S. 152; TVR 1987 Nr. 36; R 81/2008 vom 15. Mai 2008). (R 157/2014 vom 28. Mai 2014 und VG.2015.167 vom 23. Dezember 2016)
§ 8 SHG	Übernahme der Schulden bei Gefährdung des Heimplatzes und fehlendem Alternativplatz. Die Übernahme von Schulden kann dann geboten sein, wenn deren Nichtbezahlung eine neue Notlage herbeiführen würde, die wiederum nur mit Sozialhilfeleistungen behoben werden könnte. Wird der Heimplatz einer hilfsbedürftigen Person wegen ausstehender Rechnungen vorsorglich gekündigt, hat die Fürsorgebehörde die ausstehenden Kosten zu übernehmen, wenn die Gefahr der Durchsetzung der Kündigung nicht anders abgewendet werden kann. Insbesondere, wenn zum Zeitpunkt des Entscheides kein anderer Heimplatz zur Verfügung steht und eine einvernehmliche Lösung mit der Heimleitung aussteht, genügt es nicht, den Fürsorger anzuweisen, eine einvernehmliche Lösung mit der Heimleitung zu suchen bzw. einen anderen, kostengünstigeren Heimplatz zu prüfen, da so der hilfsbedürftigen Person die ihr zustehende Hilfe nicht rechtzeitig erbracht werden könnte. (R 360/2007 vom 1. Oktober 2007)
§ 8 SHG, § 2a SHV	Keine Verrechnung privater Darlehen aufgrund verspätet ausbezahlter Arbeitslosentaggelder. Der Einbezug nachträglich ausbezahlter Arbeitslosentaggelder in die Unterstützungsberechnung ist nicht statthaft, wenn der Bedürftige den verzögerten Eingang mit einem privaten Darlehen überbrücken musste. (R 178/2004 vom 30. August 2004)

§ 8 SHG	Überbrückungshilfe, die längerfristig in Sozialhilfeunterstützung übergeht. Laufen in einer Phase Schulden (in Form von Mietzinsausständen) auf, in der einer Person von der Sozialhilfebehörde unbürokratische Überbrückungshilfe geleistet wird, werden diese in einer späteren Phase, in der die Person mittels Sozialhilfegeldern unterstützt wird, aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips grundsätzlich nicht übernommen. (R 210/2008 vom 29. Juli 2008)
---------	--

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Ergänzende Grundlagen

- Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Rückerstattungs-Richtlinien)

§ 19 SHG	Rückerstattungs-Richtlinien. Für die Bemessung der Unterstützung finden zwar gemäss § 2a Abs. 1 SHV die SKOS-Richtlinien in der Regel Anwendung (mit den Konkretisierungen in der SHV). Eine Verpflichtung der Gemeinde aus übergeordneter Gesetzgebung, die SKOS-Richtlinien auch bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Rückzahlung heranzuziehen, besteht aber nicht. Das Sozialamt des Kantons Thurgau hat für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen Richtlinien (Rückerstattungs-Richtlinien) erlassen, die vom DFS genehmigt wurden. Richtlinien wenden sich zwar grundsätzlich an die Durchführungsstellen und sind für das Gericht nicht verbindlich. Entsprechende Richtlinien soll das Gericht aber bei seiner Entscheidung berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Ein Gericht soll daher nicht ohne triftigen Grund von Richtlinien abweichen, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen. (TVR 2019 Nr. 23 E. 3.2; vgl. TVR 2017 Nr. 30, mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts, 8C_75/2014 vom 16. Juli 2014)
§ 19 SHG	Beweislast bei Rückerstattung. Im konkret zu beurteilenden Fall nahm die Rekurrentin die Möglichkeit, Angaben zur Höhe ihres Vermächtnisses zu machen, bewusst nicht wahr, indem sie auf die entsprechende Aufforderung nicht einging. Damit machte sie es sowohl der Vorinstanz als auch der Rekursinstanz unmöglich, die Zumutbarkeit der Rückerstattung unter Berücksichtigung der Höhe des Vermächtnisses zu überprüfen. Aufgrund der Mitwirkungspflichten der Rekurrentin und der Beweislastverteilung ist mangels Auskunftserteilung davon auszugehen, dass sich das Vermächtnis in einer Grössenordnung bewegt, welche die Rückerstattung der erhaltenen Sozialhilfe ohne Weiteres und unter Belassung eines angemessenen Betrags zulässt. (R 123/2008 vom 13. Mai 2008)
§ 19 SHG	Solidarische Haftung von Ehepartnern. Wird die Unterstützungsleistung einem Ehepaar zugesprochen, so sind beide Ehepartner anspruchsberechtigt und damit gemeinsam Gläubiger der Unterstützungsleistungen. Da im Kanton Thurgau der Grundsatz der Rückerstattung sämtlicher Sozialhilfeleistungen gilt (§ 19 Abs. 2 SHG), werden sie aufgrund dessen auch gemeinsam Schuldner der zurückzuerstattenden Sozialhilfeleistungen und haften dafür solidarisch. (R 279/2008 vom 20. November 2008)
§ 19 SHG	Keine Pflicht zum Abschluss eines Darlehensvertrages betreffend Rückerstattung. Das privatrechtliche Institut des Darlehensvertrages darf nicht mit der Rückerstattungspflicht, welche sich auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage stützt, vermengt werden. Grundsätzlich ist es der Fürsorgebehörde durchaus möglich, mit der unterstützten Person einen Darlehensvertrag über die Rückzahlung von übernommenen Krankenkassenprämien zu vereinbaren. Der Darlehensvertrag kann jedoch nur im gegenseitigen Einverständnis und nicht auf einseitige Anordnung der Behörde hin abgeschlossen werden. Zudem wäre der Darlehensvertrag bei Streitigkeiten zivilrechtlich durchzusetzen und nicht mittels Rekurs an das Departement. (R 2120/2006 vom 28. September 2006)

§ 19 Abs. 1 SHG	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden, in der Regel bei Verletzung der Auskunftspflicht und/oder der Meldepflicht. Im Ergebnis werden der unterstützten Person Leistungen ausbezahlt, die bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht ausgerichtet worden wären (fehlende oder verminderte Bedürftigkeit). Bei der Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 1 SHG wird allein vorausgesetzt, dass die Leistung „zu Unrecht“ bezogen wurde. Sie knüpft im Gegensatz zu § 19 Abs. 2 SHG nicht auch an die Zumutbarkeit der Rückerstattung an. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass für die Beurteilung allein eine objektive Betrachtung angebracht sei, ein subjektives Unrechtsbewusstsein bzw. Verschulden sei grundsätzlich nicht vorausgesetzt. (vgl. TVR 1996 Nr. 27)
§ 19 Abs. 1 SHG	Zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen können nur von der unterstützten Person zurückverlangt werden. Ein Konkubinatsbeitrag, welcher bei der Berechnung der Unterstützungsleistung eingerechnet wurde, kann bei der Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen nicht vom Konkubinatspartner herausverlangt werden. Trotz Einrechnung in die Unterstützungsberechnung handelt es sich bei diesem Betrag um eine rein rechnerische Grösse. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Konkubinatspartner besteht nicht, weshalb der Konkubinatspartner für die zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen nicht belangt werden kann. (R 483/2009 vom 28. Januar 2010)
§ 19 Abs. 1 SHG	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen: Verrechnung während des laufenden Sozialhilfebezugs. Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, dass Sozialhilfe im Ausmass der aktuellen Bedürftigkeit auch dann zu gewähren ist, wenn der Empfänger in der Vergangenheit zu hohe Leistungen erhalten hat, weil er beispielsweise Einkommen verschwiegen hat oder weil der Behörde bei der Berechnung des Unterstützungsbetrags ein Fehler unterlaufen ist. Eine Rückerstattung mittels Verrechnung mit dem Grundbedarf darf nur soweit vorgenommen werden, als damit nicht in den existenzsichernden Bedarf eingegriffen wird. Die Rückerstattungsforderung darf mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet werden, wobei wegen des zu beachtenden Verhältnismässigkeitsprinzips die Höhe der Verrechnung einschliesslich einer allfälligen Sanktion nicht weitergehen darf als die maximal zulässige Leistungskürzung gemäss § 2h Abs. 1 SHV. (R 180/2022 vom 12. August 2022)
§ 19 Abs. 1 SHG / Art. 73 Abs. 1 OR	Zinsen bei zu Unrecht bezogenen Leistungen. In analoger Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR betragen die Zinsen im Falle von unrechtmässig erlangten Sozialhilfeleistungen 5 %. Bei der konkreten Zinsberechnung ist vom mittleren Verfall auszugehen. (VG.2016.11/E vom 22. Februar 2017)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung zu Recht bezogener Leistungen: Prüfung der Zumutbarkeit. Die Prüfung der Zumutbarkeit besteht grundsätzlich in einer Gegenüberstellung von Einkommen und Ausgaben, was letztlich eine Antwort auf die Frage ermöglichen soll, ob ein ehemaliger Sozialhilfebezüger genügend freie Mittel hat, um die Rückzahlungen zu leisten. Auf Seiten der Einnahmen ist vom aktuellen Einkommen auszugehen. Bei den anrechenbaren Kosten können dagegen die selbst gewählten Kosten eines hohen Lebensstandards nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist für die Möglichkeit der Rückzahlung danach zu fragen, ob in Anbetracht des generierten Einkommens und der anzuerkennenden Ausgaben erneut eine Sozialhilfebedürftigkeit droht. Dabei soll ein eher grosszügiger Massstab angelegt werden, weil dem ehemaligen Sozialhilfebezüger durch eine latente Rückzahlungspflicht nicht die Motivation genommen werden soll, sich in wirtschaftlich bessere Verhältnisse zu begeben. (TVR 2019 Nr. 23)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen: Zumutbarkeit. Gemäss dem thurgauischen Sozialhilferecht (§ 19 Abs. 2 SHG) sind Fürsorgeleistungen eher zurückzuerstatten, als dies bei einer Regelung der Fall wäre, die „günstige wirtschaftliche Verhältnisse“ voraussetzt (TVR 2007 Nr. 36). In der Lehre wird ausgeführt, dass die Zumutbarkeit nicht gegeben sei, wenn die Rückerstattung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer erneuten Bedürftigkeit des Pflichtigen und seiner Familie führen würde. Einkünfte, die nur wenig über dem Existenzminimum lägen, vermöchten die Rückerstattungspflicht noch nicht auszulösen, weil dadurch die Motivation zur Selbsthilfe untergraben würde. Mit anderen Worten kann die Rückerstattungspflicht erst beginnen, wenn sich die wirtschaftliche Lage der unterstützten Person grundlegend verbessert hat. In diesem Rahmen hat sich das Ermessen der Sozialhilfebehörde zu bewegen. (TVR 2017 Nr. 30)

§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen: Abschlussverfügung. Es ist zulässig, die Höhe der Rückerstattungspflicht aufgrund der bezogenen Leistungen verbindlich in einer Feststellungsverfügung zu klären. Einerseits schafft der Entscheid Klarheit über die Höhe der Rückerstattung, andererseits ermöglicht er bereits zum Austritt aus der Sozialhilfeunterstützung eine Überprüfung der Kontoführung. Der Entscheid und damit die Höhe der Unterstützungsleistung muss jedoch begründet werden, so dass eine Überprüfung des Betrags möglich ist. Der Kontoauszug stellt daher einen wesentlichen Bestandteil der Begründung dar. (R 453/2009 vom 30. November 2009; TVR 2011 Nr. 24)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen: Vollstreckbarkeit. Die Rückerstattungsforderung wird erst vollstreckbar, wenn das Kriterium der Zumutbarkeit bejaht werden kann. Der Erlass einer Abschlussverfügung hat den Zweck die Höhe der geleisteten Unterstützungszahlungen bzw. der allfälligen Rückerstattungsforderung festzuhalten. Dieser Feststellungsentscheid erschöpft sich in der Fixierung einer Rechtslage und ist damit weder vollstreckungsfähig noch vollstreckungsbedürftig. Eine vollstreckbare Gestaltungsverfügung darf aber gemäss der klaren gesetzlichen Regelung erst nach Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückerstattung erlassen werden. (TVR 2011 Nr. 24)
§ 19 Abs. 2 SHG	Zumutbarkeit der Rückerstattung bei Mehrpersonenhaushalt. Bei der Ermittlung der Zumutbarkeit einer Rückzahlung kann nur dann von einem Mehrpersonenhaushalt ausgehen und den entsprechend reduzierten Grundbetrag als Pauschale für die rückerstattungspflichtigen Personen eingesetzt werden, wenn die anderen im Mehrpersonenhaushalt lebenden Personen (z. B. erwachsene Kinder) den auf sie entfallenden Grundbetrag für die gemeinsame Haushaltsführung aus eigenen Mitteln beisteuern können. Dies gilt auch für die Anrechnung der Wohnungskosten, die vollumfänglich berücksichtigt werden müssen, wenn die anderen im Haushalt lebenden Personen finanziell nicht in der Lage sind, ihren anteilmässigen finanziellen Beitrag selber zu bezahlen. Es muss eine umfassende Gesamtbetrachtung unter Einbezug aller Familienmitglieder und ihrer finanziellen Möglichkeiten vorgenommen werden, um die anrechenbaren Ausgaben berechnen zu können. (VG.2019.115/E vom 1. Juli 2020)
§ 19 Abs. 2 SHG	Prüfung der Zumutbarkeit der Rückerstattung bei Auszahlung von BVG-Kapital. Die berufliche Vorsorge gemäss BVG dient dem Vorsorgeschutz. Die vorzeitige Auszahlung des Kapitals ist nur in Ausnahmefällen möglich, ansonsten bloss bei Eintreten eines Vorsorgefalles (Alter, Invalidität oder Tod). In der Regel wird eine Rente ausgerichtet. Diese soll der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Auch wenn die Auszahlung des BVG-Guthabens in Form eines Kapitalbezugs erfolgt, kommt dem Guthaben weiterhin die Funktion von Ersatzeinkünften zu. Ein Vermögensanfall im eigentlichen Sinn ist somit nicht gegeben. Bei einer ordentlichen Prüfung der Rückerstattung von Sozialhilfeleistung muss daher vorab die Kapitalauszahlung rechnerisch in Einkommen umgewandelt und anschliessend zu den übrigen Einkünften dazugerechnet werden. Sodann ist die Zumutbarkeit einer allfälligen Rückerstattung gemäss § 19 Abs. 2 SHG zu prüfen. (R 210/2011 vom 15. Juni 2011; R 238/2014 vom 21. August 2014)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung bei nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen: Zumutbarkeit. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen sind mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen zu verrechnen (BGE 121 V 17). Fallen die Vorschussleistungen der Sozialhilfe insgesamt tiefer aus als die Nachzahlung der Sozialversicherungsleistungen, ist nur dieser Teil der Nachzahlung an die Sozialhilfebehörde auszurichten. Derjenige Teil der Nachzahlung, der die Vorschussleistungen übersteigt, ist grundsätzlich an die betroffene Person auszuführen. Führt diese Auszahlung dazu, dass sich die finanzielle Situation der betroffenen Person massgeblich verbessert, kann sie allenfalls zur Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet werden. Hierfür hat die Sozialhilfebehörde die Zumutbarkeit einer Rückzahlung zu prüfen. (R 15/2020 vom 4. Mai 2020)
§ 19 Abs. 2 SHG	Begriff der Zumutbarkeit bei Vereinbarung von Ratenzahlungen. Die Vereinbarung von Ratenzahlungen zur Rückzahlung der Unterstützungsleistungen ist zulässig, selbst wenn dies zu einer Rückzahlungsdauer von insgesamt sechs oder sieben Jahren führt. Die Zumutbarkeit ist erst dann nicht mehr gegeben, wenn Rückzahlungsvereinbarungen getroffen werden, die mehr als zehn Jahre dauern. (V 2009.145/150 vom 28. April 2010)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen; Höhe der Rückerstattungsrate. Ratenzahlungen sind in der Regel in der Höhe des hälftigen Einnahmenüberschusses festzulegen. Auf Ratenzahlungen unter Fr. 100 ist zu verzichten. (vgl. TVR 2017 Nr. 30)

§ 19 Abs. 2 SHG	Ausbildungskosten für erwachsene Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden , sind aufgrund der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 277 Abs. 2 ZGB) im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit einer Rückerstattung zu berücksichtigen, da sie einer Rückerstattungspflicht vorgehen. (VG.2019.115/E vom 1. Juli 2020)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung bei jungen Erwachsenen. In Verfahren bei Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe kann für die Bemessung des Grundbedarfs als anrechenbare Ausgabenposition nicht auf § 2k Abs. 2 SHV abgestellt werden, weil sie in erster Linie der Bemessung der Sozialhilfeunterstützung für junge Erwachsene dient. Vielmehr erweist sich die Berücksichtigung eines Grundbedarfs gemäss den SKOS-Richtlinien zuzüglich des in den Rückerstattungsrichtlinien vorgesehenen Zuschlags von 50 % als sachgerecht und angemessen. (TVR 2019 Nr. 23)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungsleistungen. Der Rückerstattungspflicht unterliegen Sozialhilfeleistungen, welche die unterstützte, volljährige Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder bezogen hat. Im Kanton Thurgau ist somit vom Grundsatz auszugehen, dass Sozialhilfeleistungen, welche einer bedürftigen, volljährigen Person ausgerichtet wurden und die diese für sich und für ihre minderjährigen (und nicht dauernd fremdplatzierten) Kinder bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind. An dieser kantonalen Regelung ändern auch bundesrechtliche Regelungen, insbesondere diejenigen des ZUG, nichts, nachdem sich die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach dem Recht des Kantons richtet, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG). Wenn die Unterstützung im Kanton Thurgau geleistet wurde, richtet sich die Rückerstattungspflicht somit allein nach der angeführten thurgauischen Regelung. Zudem ist Art. 7 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 ^{bis} ZUG auf kantonaler Ebene nicht anwendbar, weil § 4 Abs. 2 SHG lediglich für die Bestimmung von Wohnsitz und Aufenthalt, folglich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit, auf die bundesrechtlichen Bestimmungen des ZUG verweist. Für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird nicht auf das ZUG verwiesen. Das kantonale Recht weist in diesem Bereich auch keine Lücke auf, die eine analoge Anwendung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 ^{bis} ZUG erfordert. (TVR 2021 Nr. 25)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung bei dauerhafter Fremdplatzierung. Eine Ausnahme vom im Kanton Thurgau geltenden Grundsatz, wonach Sozialhilfeleistungen, die eine bedürftige, volljährige Person für sich und für ihre minderjährigen Kinder bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind, besteht einzig mit Bezug auf dauernd fremdplatzierte Kinder, die bei keinem Elternteil wohnen. Diesbezüglich besteht auch eine kantonale Rechtsprechung, wonach diese Form der Sozialhilfe von den Eltern des fremdplatzierten Kindes nicht zurückerstattet werden muss. Wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheid vom 14. Dezember 2005 (publiziert in TVR 2005 Nr. 36) festhielt, sind die im Zusammenhang mit einer Fremdplatzierung anfallenden Kosten von der öffentlichen Hand zu übernehmen, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht rechtzeitig nachkommen können bzw. wollen. Es handelt sich deshalb um Sozialhilfeleistungen, die dem Kind zuzuordnen sind und von diesem nicht auf öffentlich-rechtlichem Weg zurückgefordert werden können. Die vom Gemeinwesen anstelle der Eltern übernommenen Kosten sind als Vorfinanzierung nach Art. 293 Abs. 2 ZGB zu werten. Die Unterhaltsansprüche des Kindes sind dadurch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen übergegangen (sog. Subrogation). Die Rückforderung der geleisteten Beiträge ist darum auf dem zivilrechtlichen Klageweg und nicht mittels einer hoheitlichen Anordnung vorzunehmen. Die Situation bezüglich eines dauernd fremdplatzierten Kindes unterscheidet sich massgeblich von derjenigen, in der das minderjährige Kind noch im selben Haushalt bzw. unter der Obhut eines Elternteils lebt, zumal dieser Elternteil direkt für das Kind sorgen kann, was bei einer dauernden Fremdplatzierung nicht der Fall ist. Dabei findet mangels direkter Ausrichtung von Fürsorgeleistungen an das Kind auch keine Abtretung von Unterhaltsansprüchen statt. Die von der Praxis und Rechtsprechung entwickelte Ausnahme für dauernd fremdplatzierte Kinder ist somit für minderjährige Kinder, die noch bei einem Elternteil leben, nicht übertragbar. (TVR 2021 Nr. 25)

§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattung von vorehelich bezogener Sozialhilfe; keine direkte Inanspruchnahme des Ehegatten der vorehelich unterstützten Person. Zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen kann einzig die unterstützte Person verpflichtet werden. Der spätere Ehegatte der vorehelich unterstützten Person kann weder gestützt auf seine eheliche Unterhaltspflicht noch gestützt auf seine eheliche Beistandspflicht verpflichtet werden, für die vor der Heirat entstandene Sozialhilfeschuld aufzukommen. Die Zumutbarkeit der Rückerstattung kann nur bejaht werden, wenn diese aus den eigenen Mitteln der vorehelich unterstützten Person bestritten werden kann. Dabei sind ausgabenseitig Einsparungen, die aufgrund der Eheschliessung entstanden sind, einzubeziehen. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vorehelich unterstützten Person bzw. der Zumutbarkeitsprüfung nach § 19 Abs. 2 SHG ist die im Betreibungsrecht für die Ermittlung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums verwendete Methode analog anzuwenden. Für die Bestimmung des anteilmässig auf die Ehegatten zu verteilenden Existenzminimums ist aber nicht auf das betreibungsrechtliche, sondern auf das erweiterte sozialhilferechtliche Existenzminimum abzustellen. Eine Beschränkung der Rückerstattung auf den hälftigen Einnahmeüberschuss rechtfertigt sich dabei nicht in jedem Fall. (TVR 2022 Nr. 29)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattungspflicht der Erben. Nach dem Tod der unterstützten Person richtet sich der Rückerstattungsanspruch gegen den Nachlass. Dabei ist der Begriff „Erben“ eindeutig; Erbe wird man erst nach dem Tod des Erblassers. Ein Erbvorbezug löst daher zu Lebzeiten der unterstützten Person keine Rückerstattungspflicht der voraussichtlichen Erben aus. Eine Rückforderung ist erst nach dem Tod der unterstützten Person möglich. Der einzige Weg, von Empfängern von Zuwendungen zu Lebzeiten eine Mitfinanzierung zu erreichen, ist die Verwandtenunterstützung im Sinne von § 18 SHG. (V 2009.84 vom 23. September 2009)
§ 19 Abs. 2 SHG	Rückerstattungspflicht der Erben: Freizügigkeitsleistungen. Erben sind diejenigen Personen, welche beim Tod einer Person all deren vererbte Vermögenswerte und Schulden durch Universalsukzession erwerben. Gesetzliche Erben sind diejenigen Personen, die Erben werden, wenn der Erblasser sie nicht durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbenstellung ausschloss. Zudem kann der Erblasser mit Verfügung von Todes wegen weitere Personen als Erben einsetzen (TVR 2009 Nr. 28 E. 3.1). Da Begünstigte ihren Anspruch gegenüber einer Lebensversicherungsgesellschaft aus eigenem Recht und nicht aus Erbrecht erwerben, haben die Anspruchsberechtigten auch bei der Säule 2b einen eigenen Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung. Dieser basiert auf Art. 112 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR), und entsprechend fallen die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung nicht in die Erbmasse (BGE 129 III 305 E. 2.1 f. mit Hinweisen). Das aus einem Freizügigkeitskonto ausbezahlte Todesfallkapital fällt somit nicht in die Erbmasse, sondern stellt einen Vermögensfall aus eigenem Recht für die Erben dar. Dafür besteht keine Haftung i.S.v. § 19 Abs. 2 SHG. (R 160/2021 vom 8. Juli 2021)
§ 19 Abs. 4 SHG	Verjährung der Rückerstattungspflicht. Die Verjährung steht der Vollstreckung einer Forderung entgegen. Die Frage der Verjährung stellt sich erst bei Erlass eines Rückforderungsentscheids und nicht bereits bei einem Feststellungsentscheid über den Abschluss der Unterstützung und die Höhe der Rückforderung. (VG.2020.188/E vom 2. September 2021)
§ 19 Abs. 4 SHG	Verjährung Rückerstattungspflicht bei Haftung aus Erbschaft. Eine Haftung aus Erbschaft i.S. des Gesetzes entsteht nur dann, wenn Sozialhilfeschulden durch einen Erbgang auf die Erben übergehen. Der Fall, dass ein ehemaliger Sozialhilfebezüger eine Erbschaft erlangt, ist damit nicht von der längeren Verjährungsfrist von 20 Jahren erfasst. (R 212/2017 vom 21. August 2017)
§ 19a SHG	Verrechnung von Rentennachzahlungen. Leistungen der Sozialversicherungen sind infolge ihres zweckgebundenen Charakters als Einkommensersatz weder abtretbar noch verpfändbar (vgl. Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Einzig Nachzahlungen solcher Leistungen sind unter gewissen Voraussetzungen abtretbar (z.B. Art. 22 Abs. 2 ATSG). Gestützt auf § 19a SHG ist daher die Verrechnung einerseits nur in Bezug auf eine Nachzahlung einer solchen Rente und andererseits nur in Bezug auf bereits geleistete Vorschussleistungen möglich. Ausserdem muss das Kriterium der zeitlichen Kongruenz erfüllt sein, was bedeutet, dass die Leistungen der Sozialhilfe und diejenigen der Sozialversicherung denselben Zeitraum betreffen müssen. (R 225/2022 vom 28. Oktober 2020; vgl. BGE 121 V 17)

AHV / IV / EL / BVG

§ 8 SHG	Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens als Vermögen. Aufgrund von § 2b Abs. 3 SHV ist eigenes Vermögen bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit voll anzurechnen. Zu diesem Vermögen zählen grundsätzlich auch (beziehbare) Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge. Der Vorbezug von Altersleistungen der zweiten Säule und der Säule 3a ist zumutbar und zulässig, wenn dadurch die Alterssicherung nicht empfindlich geschmälert wird. (TVR 2020 Nr. 27; vgl. auch VG.2022.28 vom 13. Juli 2022).
§ 8 SHG, Art. 40 Abs. 1 AHVG	Verpflichtung zum Vorbezug einer AHV-Rente. Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge gehen der Sozialhilfe grundsätzlich vor. Zwar soll eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet werden. Jedoch sind unterstützte Personen grundsätzlich zum frühestmöglichen Vorbezug verpflichtet. Sozialhilfeleistungen sind nicht nur gegenüber Leistungen der zweiten und dritten Säule (vgl. TVR 2020 Nr. 27), sondern auch gegenüber AHV-Versicherungsleistungen subsidiär. Eine unterstützte Person kann daher von der Sozialhilfebehörde verpflichtet werden, AHV-Leistungen bzw. eine AHV-Rente vorzubeziehen. Ein derartiger AHV-Vorbezug kann ein oder zwei Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht und verlangt werden. (TVR 2022 Nr. 27)
§ 25 Abs. 2 SHG	Verpflichtung zu IV-Abklärungen. Die Fürsorgebehörde muss bei einer entsprechenden Vorgeschichte und einer Empfehlung des Hausarztes der unterstützten Person dafür sorgen, dass die IV-Abklärungen betreffend allfälliger IV-Leistungen vorgenommen werden. Die unterstützte Person ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem hat die Sozialhilfebehörde bei einer laufenden finanziellen Unterstützung für die Abtretung allfälliger IV-Ansprüche an sie zu sorgen. (R 315/2005 vom 10. Oktober 2005)

Vermögen

§ 2b Abs. 3 SHV	Rückkaufswert der Lebensversicherung als Vermögenswert. Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln, weshalb die Sozialhilfebehörde deren Rückkauf verlangen kann. Da im Kanton Thurgau Vermögen gemäss § 2b Abs. 3 SHV voll angerechnet wird, hat sich die hilfsbedürftige Person den gesamten Betrag der eingelösten Lebensversicherung anrechnen zu lassen und mit dem eingelösten Geld in erster Linie ihren Lebensbedarf zu decken. Das Vermögen darf jedenfalls nicht zur Bezahlung offener Kreditoren verwendet und gleichzeitig Sozialhilfe bezogen werden, hätte dies doch zur Folge, dass mit Sozialhilfegeldern indirekt die Schulden der unterstützten Person gedeckt würden. (R 2148/2006 vom 16. Juni 2006)
§ 2b Abs. 3 SHV	Immobilien im Ausland. Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum, so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln im Sinne von § 2b Abs. 3 SHV. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Grundsätze wie für Immobilien in der Schweiz. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Wenn eine Person unterstützt wird, hat sie demgemäss keinen Anspruch auf Erhaltung ihres Wohneigentums. Um der aktuellen finanziellen Lage der betroffenen Person gerecht zu werden, ist jedoch zumindest eine Überbrückungshilfe zu gewähren. (R 243/2014 vom 19. August 2014 bestätigt in VG.2014.180 vom 3. Dezember 2014)
§ 8 SHG / § 2b Abs. 3 SHV / § 3 Abs. 2 SHV	Unterstützungsbedürftigkeit bei Grundeigentum. Eigenes Vermögen wird voll angerechnet. Deshalb mangelt es beim Vorhandensein von Grundeigentum grundsätzlich an einer Bedürftigkeit i.S.v. § 8 SHG. Bei finanziellen Engpässen (z.B. aufgrund Verzögerung des Hausverkaufs), welche die Existenz bedrohen, hat die Gemeinde aber eine Überbrückungshilfe in Form eines Darlehens zu gewähren. Die Einzelheiten des Darlehensvertrages wie Rückzahlungs- und Sicherstellungsmodalitäten unterliegen der Vertragsfreiheit, müssen jedoch sachgerecht und verhältnismässig sein. (R 325/2016 vom 13. Dezember 2016)
§ 2b Abs. 2 SHV	Fahrzeugwert bei Veräusserung. Fahrzeuge gelten als anrechenbare Vermögenswerte und sind mindestens zum Eurotaxwert zu veräussern. Der Verkaufserlös ist im Unterstützungsbudget anzurechnen. (R 402/2020 vom 9. Februar 2021)

§ 2b Abs. 3 SHV	Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung. Die in den SKOS-Richtlinien enthaltenen Vermögensfreibeträgen bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind im Kanton Thurgau nicht anwendbar. Die unter diesem Titel ausgerichteten Zahlungen sind voll als Vermögen anrechenbar, ungeachtet dessen, dass es sich dabei um höchstpersönliche Leistungen resp. um einen Ausgleich von immateriellem Schaden i.S.d. (diesbezüglich nicht anwendbaren) SKOS-Richtlinien handelt. (VG.2019.159/E vom 12. Februar 2020)
------------------------	--

Diverses

§ 8 SHG	Deckung der Kosten für Haustiere aus dem Grundbedarf. Die Kosten für das Halten von Tieren sind grundsätzlich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt abzudecken, weil sich diese Kosten nicht unter die situationsbedingten Leistungen subsumieren lassen. Sie tragen weder zur Selbstständigkeit noch zur sozialen Einbettung der unterstützten Person bei. Soweit die Haustiere nicht zu therapeutischen Zwecken gehalten werden, sind die Kosten nicht im Rahmen zusätzlicher Unterstützungsleistungen zu übernehmen. Es steht jedoch der hilfsbedürftigen Person frei, diese Kosten aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu decken. (R 308/2007 vom 17. Oktober 2007)
§ 8 SHG, Art. 93 SchKG	Kein Ausgleich über Sozialhilfeunterstützung bei Unterdeckung aufgrund behördlicher Berechnungen und gerichtlicher Verfügungen. Führt eine Lohnpfändung gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG zu einer Unterdeckung, schafft dies grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, sondern es ist mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. (R 163/2008 vom 30. Juni 2008)
§ 2k SHV	Junge Erwachsene. Die Ausnahmeregelung von § 2k Abs. 3 SHV ist auf maximal sechs Monate zu befristen. (R 002/2017 vom 11. April 2016)
§ 6c SHV / Leitfaden Asyl (vom DFS genehmigt)	Anspruch auf Sicherung der Existenz. Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich die Unterstützung nach gemäss Globalpauschale 1 finanzierbaren Bedarf und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen zu erbringen. Es gelten die Ansätze gemäss dem Leitfaden Asyl. (VG.2017.92/E vom 6. September 2017)
§ 8 SHG	Subsidiaritätsprinzip bei freiwilligen Leistungen Dritter. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt bei freiwilligen Zahlungen Dritter nicht uneingeschränkt. Leistungen Dritter, die an Stelle der Sozialhilfe erfolgten (weil die Behörde nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat), sind der bedürftigen Person im Umfang ihres vergangenen sozialhilferechtlichen Bedarfs grundsätzlich als Aufwendungsersatz zu entgelten, soweit sie von jenen nicht "à fonds perdu" (z. B. als Schenkungen) geleistet wurden. (VG.2019.188/E vom 25. März 2020)
§ 8 SHG	Die Abtretung einer künftigen Lohnforderung (Art. 325 OR) im Rahmen der Sozialhilfe ist nicht zulässig. Vom Gemeinwesen zu Unrecht vereinnahmte Lohnzahlungen sind analog Art. 62 ff. OR samt Zins zurückzuerstatten (TVR 2023 Nr. 20)

GESETZ ÜBER DIE INKASSOHILFE FÜR FAMILIENRECHTLICHE UNTERHALTSBEITRÄGE UND DIE BEVORSCHUSSUNG VON KINDERALIMENTEN (ALIG; RB 836.4) / ALIMENTENHILFEVERORDNUNG (ALIV; RB 836.41)

- Ergänzende Grundlagen**
- Leitfaden Alimentenhilfe
 - Leitfaden Inkasso von Unterhaltsbeiträgen
 - Thurgauer Steuerpraxis

Allgemeines

<p>§ 8 Ziff. 4 AliG Art. 23 Abs. 1 ZGB Art. 25 Abs. 1 ZGB</p>	<p>Alimentenbevorschussung. Bevorschussung bei Fremdplatzierung. Für die Bevorschussung von Kinderalimenten ist die Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers oder der Unterhaltsgläubigerin zuständig. Bei dauerhafter Fremdplatzierung der minderjährigen Kinder besteht kein Anspruch auf Bevorschussung, wenn beide Elternteile gerichtlich oder vertraglich zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind. Wenn die Mutter mit ihren beiden Kindern, die in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht sind, zusammenwohnt, und ihren Wohnsitz freiwillig an den Ort der Einrichtung verlegt, gilt der von der Mutter abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz. Es ist darauf zu schliessen, dass in so einem Fall der Ausschlussgrund von § 8 Ziff. 4 AliG nicht vorliegt. Die KESB beabsichtigte bei Eintritt der Kinder in der Einrichtung in keiner Weise, diese auf Dauer ihrer Mutter zu entziehen. Zudem hat sich die Mutter während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung offensichtlich ernsthaft um ihre Kinder gekümmert und die elterliche Sorge faktisch wahrgenommen. Daher lag keine dauernde Fremdplatzierung der Kinder vor. (VG.2021.5 vom 29. September 2021)</p>
<p>§ 4 AliG, § 2 AliV</p>	<p>Grenze der Mitwirkungspflicht. Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit muss eine verlangte Mitwirkung rechtserheblich sein (Zwecktauglichkeit), das mildeste Mittel darstellen (Übermassverbot), und der mit der Mitwirkung verbundene Eingriff darf im Vergleich zur Bedeutung des Zwecks nicht unangemessen sein (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Die Klärung der Sachlage bezüglich Konkubinat bzw. der Beziehung zwischen der um Alimentenbevorschussung ersuchenden Person und dem Unterhaltsverpflichteten ist für die Zusprechung der Alimentenbevorschussung eine zentrale Frage. Dementsprechend ist es die Pflicht der Fürsorgebehörde diesbezügliche Sachverhaltsklärungen vorzunehmen, so dass eine geforderte Mitwirkung grundsätzlich verhältnismässig ist. (R 253/2008 vom 10. November 2008)</p>
<p>§ 13 aSHG; neu § 4 AliV</p>	<p>Bevollmächtigung der Behörde zur Durchsetzung des Inkassos noch nicht bevorschusster Alimente. Bei der Inkassohilfe verbleibt der Anspruch auf die ausstehenden Unterhaltsbeiträge beim Berechtigten, solange die Leistungen nicht bevorschusst werden. Da die Behörde nicht selber Gläubiger der Forderung ist, benötigt sie eine Vollmacht des Berechtigten, damit sie gegen den Schuldner vorgehen kann. Die beauftragte Stelle treibt die ausstehenden Beträge lediglich im Namen des Berechtigten beim Schuldner ein. (R 674/2004 vom 24. Februar 2005)</p>

Anrechenbare Einnahmen

<p>§ 8 Ziff. 2 AliG § 8 Abs. 2 Ziff. 1 AliV</p>	<p>Anrechnung eines durchschnittlichen Monatseinkommens. Von der Annahme gemäss § 8 Ziff. 2 AliG darf nicht schon dann ausgegangen werden, wenn die monatlichen Einnahmen ausnahmsweise über das Existenzminimum hinausgehen. Es bedarf einer gewissen Beständigkeit und es muss über längere Zeit absehbar sein, dass das Kind seinen Lebensunterhalt selber bestreiten kann. Bei einem Maurerlehrling, der aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse (Hochwasser) vermehrten Arbeitseinsatz leisten musste und dadurch ein überdurchschnittliches Einkommen erzielte, wurde dies vom DFS verneint, und die Vorinstanz angewiesen, aufgrund der jährlichen Einkünfte das durchschnittliche Monatseinkommen zu errechnen. (R 358/99 vom 12. Januar 2000)</p>
--	--

<p>§ 8 Abs. 2 Ziff. 4 AliV</p>	<p>IV-Kinderzusatzrenten als anrechenbare Einnahmen. Gestützt auf § 7 Abs. 1 AliG i.V.m. § 8 Abs. 2 AliV müssen IV-Kinderzusatzrenten bei der Berechnung einer allfälligen Bevorschussung voll als Einkommen angerechnet werden. Es ist somit nicht zulässig, eine zu erwartende IV-Kinderzusatzrente vom Alimentenvorschuss abzuziehen. Richtigerweise müssen die eingehenden IV-Kinderzusatzrenten und weitere Sozialversicherungsleistungen beim anrechenbaren Einkommen berücksichtigt werden. (R 413/2000 vom 15. März 2001)</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Ziff. 9 AliV Art. 12 ELV § 2 Abs. 3 StV</p>	<p>Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Bei der Anrechnung des Mietwerts einer Liegenschaft ist der Wert der rechtskräftigen Liegenschaftenschätzung ohne den Selbstnutzungsabzug, welcher steuerrechtlich gewährt wird, massgebend (d.h. der Eigenmietwert aus Selbstnutzung und nicht der effektiv steuerbare Eigenmietwert). Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist der der (volle) Eigenmietwert gemäss Steuerschätzung, ohne Abzug von 40 %, zu berücksichtigen. (TVR 2009 Nr. 25)</p>

Anerkannte Ausgaben

<p>§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 AliV Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG</p>	<p>Nebenkosten. Es sind die Nebenkosten in ausgewiesener Höhe anzurechnen, soweit diese zusammen mit den Mietkosten den jährlichen Betrag gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG nicht übersteigen. Zu den Mietnebenkosten gehören auch die Strom- und Wasserrechnungen. Entweder sind die Kosten für Strom und Wasser im Mietzins enthalten und werden in die Berechnung aufgenommen oder sie werden separat ausgewiesen, gelten dann aber auch als anrechenbare Nebenkosten. Die Bevorschussungsberechnung ist nicht analog der SKOS-Berechnung des Existenzminimums, bei welcher gewisse Beträge explizit im Grundbetrag enthalten sind, vorzunehmen. (R 464/2008 vom 23. Februar 2009)</p>
<p>§ 9 AliV</p>	<p>Krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten. Dauernde oder wiederkehrende krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten können die Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit stark beeinflussen. Entsprechend ist die Aufzählung in § 9 Abs. 2 AliV nicht abschliessend. Aus diesem Grund sind krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten bei der Prüfung der Bevorschussung zumindest insoweit zu berücksichtigen, als sie dauernde oder wiederkehrende Heil- und Pflegekosten darstellen. Nachdem allerdings nicht ersichtlich war, dass es sich bei den geltend gemachten Zahnarztkosten um dauernde oder wiederkehrende Kosten handelte, verneinte das DFS das Vorliegen von anrechenbaren krankheitsbedingten Kosten und wies den Rekurs in diesem Punkt ab. (R 464/2008 vom 23. Februar 2009)</p>
<p>§ 9 AliV § 21 TG ELV</p>	<p>Diätkosten. Bei der Anrechnung von Kosten für vom Arzt angeordnete lebensnotwendige Diäten rechtfertigt es sich, bei der Berechnung der Alimentenbevorschussung eine Pauschale für die Einhaltung einer Diät zumindest in der Höhe des in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV) festgesetzten Ansatzes zu berücksichtigen. (R 23/2008 vom 15. April 2008)</p>
<p>§ 3 Abs. 1 TG ELV</p>	<p>Franchise und Selbstbehalt. Soweit eine anspruchsberechtigte Person jährlich wiederkehrende krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten glaubhaft darlegt, ist ihr unter dieser Position ein Betrag entsprechend der im Vorjahr ausgewiesenen Kosten anzurechnen. Maximal ist dabei der Höchstbetrag der gemäss § 3 Abs. 1 TG ELV zu vergütenden Kosten anzurechnen. (R 23/2008 vom 15. April 2008)</p>
<p>§ 9 AliV</p>	<p>Ausbildungskosten. Ist ein Kind eines EL-Berechtigten in schulischer Ausbildung, ohne ein Erwerbseinkommen zu erzielen, besucht es also etwa das Gymnasium, so sind die entsprechenden Schul- sowie allfällige Fahrt- und Verpflegungskosten bei der EL-Berechnung nicht beim Erwerbseinkommen des EL-Bezügers oder an einem anderen Ort abziehbar, sondern fallen unter den Lebensbedarf, der gesetzlich pauschaliert ist. Auch steuerrechtlich können Ausbildungskosten, wozu auch die Berufslehre oder das Gymnasium zählen, nicht in Abzug gebracht werden, da sie keine Gewinnungskosten darstellen. Analog können sie somit auch bei der Alimentenbevorschussung nicht als anerkannte Ausgaben angerechnet werden, sondern zählen zum allgemeinen Lebensbedarf. Das DFS anerkannte demzufolge die von der Rekurrentin geltend gemachten Kosten für den Besuch der Pädagogischen Maturitätsschule in Kreuzlingen nicht und wies den Rekurs auch in diesem Punkt ab. (R 114/2009 vom 15. Mai 2009)</p>

<p>§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 AliV</p>	<p>Kosten für Studium. Gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 3 AliV werden als Ausgaben die Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens berücksichtigt. Was unter Gewinnungskosten zu verstehen ist, ergibt sich aus der Thurgauer Steuerpraxis. Beim Bachelor- als auch beim Masterstudium handelt es sich grundsätzlich um Studien der tertiären Bildungsstufe im universitären Bereich. Solche Studien dienen entweder dem Erwerb von Grund- und Allgemeinbildung oder der Erlernung eines eigentlichen Berufs. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen (auch für Dissertationen) sind in der Regel als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten zu qualifizieren. Dies gilt auch bei einem berufsbegleitenden Studium. Solche Kosten sind nicht in die Berechnung der Alimentenbevorschussung aufzunehmen. Dagegen wären gemäss Thurgauer Steuerpraxis Fachkurse, welche von den Universitäten und Fachhochschulen ohne Hochschulabschluss angeboten werden, als Weiterbildung zu qualifizieren, sofern sie im Zusammenhang mit dem erlernten oder ausgeübten Beruf anfallen. Im konkreten Fall machte die Rekurrentin Kosten ihres Ehemannes für den Besuch des Masterstudiums Mechatronik an der Interstaatlichen Hochschule für Technik in Buchs SG geltend. Das DFS qualifizierte diese als Ausbildungskosten, die nicht als Gewinnungskosten angerechnet werden können. (R 23/2008 vom 15. April 2008)</p>
<p>§ 9 AliV</p>	<p>Zahnbehandlung. Bei kieferorthopädischen Zahnbehandlungen handelt es sich um Korrekturen der Zahnstellung, die erfahrungsgemäss über einen längeren Zeitraum dauern und erhebliche Kosten verursachen. Dementsprechend berücksichtigte das DFS die von der Rekurrentin für ihren Sohn geltend gemachten Zahnbehandlungskosten als dauernde bzw. wiederkehrende Krankheitskosten. (R 23/2008 vom 15. April 2008)</p>

BUNDESERLASSE

SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH (ZGB; SR 210)

Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen

Art. 276 und 310 ZGB Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG	Besuchsrechtskosten. Oft lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen, wer eine Kindesschutzmassnahme ausgelöst hat. Es kann durchaus sein, dass der Grund für eine solche Massnahme in der Person eines Elternteiles liegt (z.B. Kosten für begleitetes Besuchsrecht). Die Massnahmen sollen nicht an die Stelle elterlicher Bemühungen treten, sondern die auf Seiten der Eltern bestehenden Defizite ergänzen. Bei der Finanzierungsfrage der Kindesschutzmassnahmen wird in Rechtsprechung und Literatur somit nicht unterschieden, ob die Massnahme durch das Kind oder die Eltern ausgelöst worden ist. Die Kosten sind gestützt auf Art. 276 Abs. 1 ZGB grundsätzlich durch die Eltern zu tragen (vgl. § 102 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV]). Dieser Grundsatz ist aber nicht auf das Verhältnis zwischen Vater und Mutter anwendbar. Wenn die Massnahme klar dem Verhalten eines bestimmten Elternteils zugeordnet werden kann, sind die Kosten von diesem Elternteil zu tragen. Können die Kosten für die Kindesschutzmassnahmen nicht durch die Eltern aufgebracht werden, so haben die unterstützungspflichtigen Verwandten, die Sozialversicherungen und letztlich die Sozialhilfe einzutreten. Kommt das Gemeinwesen für die Kosten der Kindesschutzmassnahmen auf, so steht ihm der Rückgriff auf die unterhaltspflichtigen Eltern in Form von Elternbeiträgen zu. (VG.2015.231 vom 20. April 2016)
Art. 276 ZGB	Fremdplatzierungskosten. Die Kosten für Kindesschutzmassnahmen gehen zu Lasten der Eltern und gelten als Kindesunterhalt (Art. 276 ZGB; § 102 KESV). Die Sozialhilfebehörde ist an einen (bundesrechtskonform gefällten) Entscheid der zuständigen KESB gebunden (BGE 135 V 134; BGer 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018 E. 4.2); sie kann gestützt auf kantonale Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern (BGE 143 V 451 E. 9.4). Fremdplatzierungen durch eine KESB stellen einen autoritativen Entscheid im Rahmen des dem kantonalen Sozialhilferecht übergeordneten Bundesrechts dar, weshalb hier auch keine Zustimmung der Sozialhilfebehörde einzuholen ist (BGer 8C_358/2018 vom 22. Oktober 2018 E. 4.2). Sofern es sich um einen rechtskonformen Entscheid handelt, ist die Sozialhilfebehörde dadurch verpflichtet und ist an die von der KESB genehmigten Kosten gebunden. (TVR 2019 Nr. 22)

<p>Art. 276 ZGB Art. 293 ZGB Art. 294 Abs. 1 ZGB PAVO § 8 SHG</p>	<p>Pflegegeld. Gestützt auf die Unterhaltspflicht müssen auch für das Pflegegeld grundsätzlich die Eltern aufkommen (Art. 276 ZGB). Soweit das Gemeinwesen dafür aufkommt, trägt es diese Kosten nach den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Sozialhilferecht; vgl. Art. 293 Abs. 1 ZGB). Beruht eine Fremdplatzierung auf einer (bundesrechtskonform gefällten) Entscheidung der zuständigen KESB, so sind die Sozialhilfebehörden grundsätzlich auch an das im Pflegevertrag vereinbarte Pflegegeld gebunden, unabhängig davon, ob der Vertrag durch die KESB selbst oder durch den damit beauftragten Beistand abgeschlossen wurde. Der Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld gemäss Art. 294 Abs. 1 ZGB kann nicht durch das Sozialhilfeorgan vereitelt werden, da das Pflegegeld zum grundrechtlich geschützten Existenzminimum des Kindes zählt (BGer 8C_358/2018 vom 22. Oktober 2018). Bei einer nicht behördlich (zwingend) angeordneten Fremdplatzierung ist zu prüfen, inwiefern beantragte Leistungen i.S.v. § 8 SHG und mit Blick auf das Kindeswohl notwendig sind, bzw. ob eine gleichwertige kostengünstigere Möglichkeit besteht. Für die unmittelbar dem fremdplatzierten Kind zugutekommenden Leistungen hat die Sozialhilfe gemäss den Empfehlungen in den Pflegegeld-Richtlinien des Departements für Justiz und Sicherheit aufzukommen. Leistungen von privaten Organisationen in Zusammenhang mit der Vermittlung von Pflegeplätzen, der fachlichen Begutachtung und Beratung der Pflegeeltern, der Begleitung derselben und allfälliger Krisenintervention sind grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe zu finanzieren. Sollten derartige Leistungen situationsbedingt im konkreten Fall erforderlich werden, wäre von der Beistandsperson ein separates Gesuch um Übernahme der hierfür entstandenen Kosten zu stellen. Es besteht keine Grundlage für eine pauschale Abgeltung entsprechender Leistungen, die allenfalls überhaupt nicht erforderlich werden bzw. nicht zu erbringen sind. (TVR 2019 Nr. 22)</p>
<p>Art. 276 ff. ZGB Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG</p>	<p>Frage der Dauerhaftigkeit der Massnahme. Auch bei einem nur superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das minderjährige Kind kann bereits eine dauerhafte Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG vorliegen. Eine definitive Anordnung der KESB ist dafür nicht zwingend. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen oder nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt war. Sowohl eine freiwillige und faktische Fremdplatzierung als auch eine behördlich und vorsorglich angeordnete Fremdplatzierung können den Anwendungsfall von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründen. Als lediglich vorübergehend - und damit keinen eigenen Unterstützungswohnsitz des minderjährigen Kindes nach Art. 7 Abs. 3 lit. c i.V.m. Abs. 1 und 2 ZUG begründend - gelten Fremdaufenthalte in auswärtigen Institutionen, die entweder nur von kurzer Dauer sind oder bei denen ein enger Kontakt zwischen Kindern und Eltern aufrechterhalten wird und die Absicht besteht, dass die Kinder nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern ziehen. Kümmern sich die Eltern hingegen nicht ernstlich um ihre Kinder bzw. nehmen sie ihre elterliche Sorge nicht wahr und erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies in der Regel für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes. Ob dabei die elterliche Sorge entzogen wird oder entsprechende Bestrebungen bestehen, ist nicht massgeblich. (TVR 2020 Nr. 29)</p>

Art. 278 Abs. 2 ZGB, § 19 Abs. 2 SHG	Grundsätzlich keine Beistandspflicht des Ehegatten für Heimaufenthalt des Stiefkindes. Erbringt eine Gemeinde neben den Eltern einen Kostenbeitrag an den Aufenthalt eines Kindes in einem Jugendheim, so sind die Leistungen der Gemeinde als Leistungen im Sinne von § 8 SHG anzusehen. Schuldner der allfälligen Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde kann grundsätzlich nur derjenige sein, für den die Unterstützungsbeiträge bezahlt wurden bzw. derjenige, der die Unterstützungsbeiträge hätte leisten müssen. Das ist in der Regel die obhutsberechtigte und damit auch unterhaltspflichtige Person. Da der Stiefvater gegenüber dem Stiefkind in keiner Weise direkt zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, kann die Fürsorgebehörde sich gegenüber dem Stiefvater nicht auf Art. 278 Abs. 2 ZGB berufen. Die Beistandspflicht des Ehegatten und Stiefvaters darf aber im Rahmen einer allfälligen Zumutbarkeitsbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 SHG durchaus berücksichtigt werden. Soweit dies die Ausgabenseite betrifft, sind zur Berechnung der Zumutbarkeit aus finanzieller Sicht grundsätzlich die SKOS-Richtlinien heranzuziehen. Mit Bezug auf die Einnahmen darf aufgrund der umfassenden Unterstützungspflicht der Ehegatten gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB auf die Leistungsfähigkeit der gesamten Familie abgestellt werden. (V 78 vom 2. April 2003)
Art. 279 Abs. 1, Art. 289 Abs. 2 und Art. 293 Abs. 1 ZGB	Kosten von Kinderschutzmassnahmen; Geltendmachung eines Elternbeitrags. Die zuständige Fürsorgebehörde hat die Umsetzung der von der KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen durch vorläufige Übernahme der anfallenden Kosten sicherzustellen. In einem zweiten Schritt kann sie dann überprüfen, ob die entsprechenden Kosten nicht durch Dritte oder die Eltern zurückzuerstatten wären. Die Fürsorgebehörde kann einen Elternbeitrag an Kinderschutzmassnahmen nicht verfügungsweise festsetzen. Vielmehr hat sie sich hinsichtlich der Erstattung der Vorschusszahlung entweder mit den Eltern einvernehmlich zu einigen oder den Elternbeitrag auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. (TVR 2022 Nr. 25) Weil die Fürsorgebehörde nicht befugt ist, verfügungsweise einen Elternbeitrag festzusetzen, ist sie auch nicht berechtigt, die Eltern verfügungsweise zur Einreichung von Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags zu verpflichten. (TVR 2022 Nr. 26)

Verwandtenunterstützung

Art. 328 f. ZGB	Geltendmachung von Verwandtenunterstützung durch Zivilklage. Ist eine bedürftige Person nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, so sind privatrechtlich ihre Verwandten und öffentlich-rechtlich das Gemeinwesen zur Unterstützung verpflichtet. Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in Art. 328 f. ZGB geregelt. Es sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Kann sich die Fürsorge zudem nicht auf einen Rechtstitel stützen, sind Verwandtenbeiträge niemals nur mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde einforderbar. Ohne Einwilligung der Verwandten können diese nur durch ein Urteil zur Unterstützungsleistung verpflichtet werden. Das rechtmässige Vorgehen wäre die Einleitung einer Zivilklage gemäss Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 279 ZGB. Besteht eine private Vereinbarung der Nachkommen, einen Beitrag an die Pflegekosten ihres Vaters zu leisten, sind jedoch diejenigen Nachkommen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben, daran gebunden. (R 426/2000 vom 21. November 2000; vgl. auch R 245/2012 vom 29. Oktober 2012 sowie TVR 2005 Nr. 36)
------------------------	--

BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER (ZUG; SR 851.1)

<p>Art. 12 ff. ZUG Art. 24 Abs. 2 ZGB</p>	<p>Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz. Das ZUG lehnt sich zur Umschreibung des Unterstützungswohnsitzes an das ZGB an, doch besteht keine vollständige Übereinstimmung. Während das ZGB sicherstellt, dass jede Person stets über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügt, besteht gemäss ZUG die Möglichkeit, dass kein Unterstützungswohnsitz besteht. Insbesondere existiert ein dem fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB nachgebildeter obligatorischer Unterstützungswohnsitz im Sozialhilferecht nicht. Das ZUG stellt jedoch sicher, dass auch bei fehlendem Unterstützungswohnsitz Sozialhilfeleistungen erbracht werden, nämlich durch den Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde. (TVR 2002 Nr. 38; vgl. auch VG.2020.58/E vom 26. August 2020)</p>
<p>§ 4 SHG Art. 4 ZUG</p>	<p>Nichtanmeldung bei der Gemeinde verhindert die Wohnsitznahme nicht. Der Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG dient zur Bestimmung des fürsorgerechtlich zuständigen Gemeinwesens. Die Zuständigkeit beginnt mit der tatsächlichen Niederlassung, wobei weder an die Absicht noch an die Dauer des Verbleibens zu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Erledigung der niederlassungs- oder fremdenpolizeilichen Formalitäten (Anmeldung, Ausstellung einer behördlichen Niederlassungsbestätigung oder einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung) ist nicht vorausgesetzt. Für die Beantwortung der Wohnsitzfrage ist nicht allein der Ort entscheidend, an dem die Ausweisschriften hinterlegt sind oder der Dienstpflichtige gemeldet ist, wo die Steuern bezahlt und die politischen Rechte ausgeübt werden. Obwohl Art. 4 Abs. 2 ZUG diese gesetzliche Vermutung aufstellt, steht die Nichtanmeldung bzw. das Fehlen der Schrifthinterlegung der Begründung des Unterstützungswohnsitzes nicht entgegen. An den Nachweis der Absicht dauernden Verbleibens eines Schweizer Bürgers dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, da ansonsten das Recht auf Niederlassung erschwert und die Schutzgarantie ausgehöhlt werden. (R 222/2000 vom 25. Oktober 2000)</p>
<p>Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 ZUG</p>	<p>Beendigung des Unterstützungswohnsitzes. Nach Art. 4 Abs. 1 ZUG hat der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz grundsätzlich in dem Kanton, in welchem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Wer aus seinem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Der Betroffene hat in der Regel keinen Unterstützungswohnsitz mehr, bis er anderswo einen neuen begründet. Der Unterstützungswohnsitz endet auch, wenn jemand aus dem Wohnkanton wegzieht in der Absicht, sich in einem anderen Kanton niederzulassen, dann aber seine Erwartungen enttäuscht sieht und deshalb nach kurzer Zeit in den früheren Wohnkanton zurückkehrt. (R 293/2012 vom 22. Oktober 2012)</p>
<p>Art. 4, 9 und 11 ZUG</p>	<p>Unterstützungswohnsitz bei flottanter Person. Bei einem Sozialhilfebezüger, der vorübergehend "auf der Gasse" lebt bzw. zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bei Bekannten unterkommt, kann nicht von einer eigentlichen Aufgabe des Unterstützungswohnsitzes ausgegangen werden, falls keine objektiven Anhaltspunkte dafür sprechen. Das Fehlen gefestigter sozialer und ökonomischer Beziehungen ist etwa für drogenabhängige Personen typisch und kann für sich allein nicht ausschlaggebend sein. Wenn der Hilfsbedürftige immer wieder Kontakt zur Gemeinde aufnimmt oder in diese zurückkehrt, und er keinen expliziten Willen äussert, seinen Wohnsitz dort aufzugeben, bleibt der Unterstützungswohnsitz bestehen. (vgl. VG.2020.58/E vom 26. August 2020; BGer 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000; BGer 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010)</p>
<p>Art. 9 und 11 ZUG</p>	<p>Zuständigkeit für flottante Personen bei notfallbedingtem Spitaleintritt. Eine nur zufällige und kurzfristige Ortsanwesenheit kann einen Aufenthaltsort im Sinne von Art. 11 Abs. 1 ZUG begründen. Bei flottanten Personen, die notfallmässig in ein Spital eintreten, liegt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit am Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Notfalleintritts und nicht am Ort der medizinischen Einrichtung. Analoge Anwendung von Art. 9 Abs. 3 ZUG. (TVR 2022 Nr. 23)</p>
<p>Art. 9 und 11 ZUG</p>	<p>Zuständigkeit für flottante Personen bei nicht notfallbedingtem Spitaleintritt. Bei flottanten Personen, die von sich aus und damit ohne Zuweisung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 ZUG sowie nicht notfallbedingt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung eintreten bzw. um Hilfe ersuchen, ist der aktuelle Aufenthaltsort zuständig. Unter Umständen kann dies der Standortkanton bzw. innerkantonal die Standortgemeinde des Heims, des Spitals oder der Einrichtung sein. (TVR 2022 Nr. 24)</p>

Art. 5 ZUG	Heimbegriff. Als Heime im Sinne von Art. 5 ZUG gelten zum Beispiel: Alters- und Pflegeheime, Blindenheime, Bürgerheime, Frauen- oder Männerheime, Aufnahme oder Wohnheime aller Art, Unterkünfte für Obdachlose, Formen des begleiteten Wohnens, Kur- und Erholungsheime, therapeutische Wohngemeinschaften für psychisch Kranke und/oder Suchtkranke. Keine Heime sind so genannte Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen, deren Bewohner nicht Pensionäre oder Pfleglinge, sondern Wohnungsmieter sind und einen eigenen Haushalt führen, auch wenn der Vermieter ihnen noch gewisse Dienstleistungen, wie eine Gaststätte oder Pflege- und Reinigungspersonal zur Verfügung hält oder sie sich sogar verpflichten müssen, täglich eine Mahlzeit in der Betriebsstätte einzunehmen. Ebenfalls keine Heime sind die Wohngemeinschaften von Senioren oder von jungen Leuten, die gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus mieten und darin haushalten. (VG.2021.170 vom 23. März 2022)
Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 ZUG	Kein neuer Unterstützungswohnsitz durch Frauenhausaufenthalt. Weder beendet der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung einen bestehenden (Art. 9 Abs. 3 ZUG), noch begründet ein entsprechender Aufenthalt einen neuen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG). Ein Frauenhaus gilt dabei praxismässig als Anstalt bzw. Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmungen (vgl. TVR 1989 Nr. 27). Entsprechend bleibt die ursprünglich zuständige Fürsorgebehörde bis zum Austritt der Unterstützungsempfängerin aus dem Frauenhaus trotz zwischenzeitlicher Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle die für sie zuständige Fürsorgebehörde. (R 383/2008 vom 1. Dezember 2008; vgl. auch VG.2021.170/E vom 23. März 2022)
Art. 7 ZUG	Unterstützungswohnsitz eines Kindes. Kommt es während der Trennungszeit der Eltern eines Kindes und vor der endgültigen Obhutszuweisung zur Fremdplatzierung des Kindes, so wird das Gemeinwesen unterstützungspflichtig, an dem das Kind zuletzt mit wenigstens einem Elternteil gemeinsamen Wohnsitz hatte. (TVR 2019 Nr. 24)
§ 4 SHG, Art. 9 ff. und Art. 28 ZUG	Unterstützung bei allfälliger Abschiebung. In den Streitfällen, wo der Unterstützungswohnsitz nicht feststeht, kommt § 4 Abs. 1 Satz 2 SHG zum Zuge, welcher die Gemeinde des Aufenthaltsortes solange als zuständig erklärt, bis die Wohnsitzfrage geklärt ist. Dem Hilfesuchenden muss aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 SHG Sozialhilfe von seiner Aufenthaltsgemeinde gewährt werden, wenn er die Voraussetzungen gemäss SHG und den SKOS-Richtlinien erfüllt. Es besteht für ihn daher kein Rechtsschutzinteresse an der Klärung der Frage, welche Gemeinde nun seinen Unterstützungswohnsitz darstellt, da im Falle der Ausgewiesenheit seine Bedürftigkeit ausgeglichen wird. Die Abklärung, welche Gemeinde letztlich als Unterstützungswohnsitz zu gelten hat, ist zwischen den betroffenen Gemeinden vorzunehmen. Die Anrufung von Art. 10 ZUG geschieht gemäss Art. 28 Abs. 2 ZUG in einem Richtigstellungsbegehren des Kantons, der durch eine rechtswidrige Abschiebung betroffen ist, gegenüber dem fehlbaren Kanton; sinngemäss werden diese Bestimmungen auch auf Sachverhalte angewendet, in welchen zwei Gemeinden sich in Bezug auf die Zuständigkeit uneinig sind. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit (Art. 11 Abs. 1 ZUG). Dieses Verfahren ermöglicht es, eine genaue Sachverhaltsabklärung der Abschiebung vorzunehmen; zudem kann die vorleistende Gemeinde bereits erbrachte Leistungen zurückfordern, falls sie diese zu Unrecht bezahlt hat. (R 418/2008 vom 28. April 2009; zur Abschiebung vgl. BGer 8C_748/2018 vom 22. März 2019)
Art 10 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 ZUG § 25a SHV	Geltendmachung der Abschiebung. Richtigstellung. Der Tatbestand der Abschiebung ist nicht gegenüber der unterstützten Person, sondern gegenüber der fehlbaren Gemeinde geltend zu machen. Art. 28 Abs. 2 ZUG hält dazu das Richtigstellungsverfahren bereit. Dieses erlaubt den Gemeinden, eine genaue Sachverhaltsabklärung der Abschiebung vorzunehmen, ohne dass dabei das berechnete Interesse der unterstützten Person an der notwendigen Unterstützung tangiert wird. Im Kanton Thurgau ist zwischen den beteiligten Gemeinden § 25a SHV anzuwenden, wobei sich diese an die interkantonale Regelung von Art. 28 ZUG anlehnt (vgl. hierzu TVR 2021 Nr. 23). (R 434/2003 vom 25. November 2003; vgl. TVR 2006 Nr. 32)
Art. 31 ff. ZUG	Unterstützungsanzeige. Das Verfahren betreffend Unterstützungsanzeige findet nur zwischen zwei Kantonen und nicht innerkantonale zwischen zwei Gemeinden Anwendung. (TVR 2017 Nr. 32; vgl. auch TVR 2021 Nr. 23)
Art. 26 Abs. 1 ZUG Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG	Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungsleistungen. Der Rückerstattungspflicht unterliegen Sozialhilfeleistungen, welche die unterstützte, volljährige Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder bezogen hat. Im Kanton Thurgau ist somit vom Grundsatz auszugehen, dass Sozialhilfeleistungen,

§ 19 Abs. 2 SHG	welche einer bedürftigen, volljährigen Person ausgerichtet wurden und die diese für sich und für ihre minderjährigen (und nicht dauernd fremdplatzierten) Kinder bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind. An dieser kantonalen Regelung ändern auch bundesrechtliche Regelungen, insbesondere diejenigen des ZUG, nichts, nachdem sich die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach dem Recht des Kantons richtet, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG). (TVR 2021 Nr. 25)
------------------------	---

BUNDESGESETZ ÜBER DIE INSTITUTIONEN ZUR FÖRDERUNG DER EINGLIEDERUNG VON INVALIDEN PERSONEN

(IFEG; SR 831.26)

Art. 7 Abs. 1 IFEG	Übernahme der Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution - Vorrang von Art. 7 Abs. 1 IFEG vor § 29g Abs. 3 SHV. Nach Art. 7 Abs. 1 IFEG beteiligen sich die Kantone so weit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Falls eine erwachsene Person mit Behinderung die Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution nicht gänzlich aus eigenen Mitteln abdecken kann, hat sich der Kanton folglich so weit zu beteiligen, dass die betroffene Person dafür keine Sozialhilfe beanspruchen muss. Nach § 29g SHV haben sich Betreute, die das Angebot einer Einrichtung in Anspruch nehmen, an den Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bis hin zur Abgeltung der Vollkosten zu beteiligen (Abs. 1). In der Regel beteiligen sich die Betreuten an den Kosten für „Wohnen“ mit ihrer Rente, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung (Abs. 2). Personen ohne Anspruch auf maximale Ergänzungsleistungen beteiligen sich im gleichen Umfang an den Kosten wie Personen mit maximalen Ergänzungsleistungen (Abs. 3). Aus Art. 7 Abs. 1 IFEG geht klar hervor, dass der Kanton die Differenz zum Tarif, der von der jeweiligen Institution verlangt wird, übernehmen muss, wenn die Einkünfte der betroffenen Person nicht ausreichen. Ebenso eindeutig besagt Art. 7 Abs. 1 IFEG, dass der Aufenthalt einer invaliden Person in einer anerkannten Einrichtung nicht über die öffentliche Sozialhilfe finanziert werden kann (vgl. Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA] vom 7. September 2005, BBI 2005 6207; Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, August 2012, Kapitel 12.1.01., Ziff. 6). § 29g Abs. 3 SHV, wonach Personen, die keinen oder nur einen beschränkten Anspruch auf EL haben, sich im Umfang der maximalen EL an den Aufenthaltskosten beteiligen müssen, widersprach im zu beurteilenden Fall zweifelsohne Art. 7 Abs. 1 IFEG, zumal der Rekurrent, welcher keine EL erhielt, die Aufenthaltskosten in einer anerkannten Institution aus seiner AHV-Rente nicht selbst voll finanzieren konnte und daher auf Sozialhilfe angewiesen gewesen wäre. Nach Art. 7 Abs. 1 IFEG darf der Kanton seiner Beitragspflicht aber gerade nicht mit Sozialhilfeleistungen nachkommen. Somit war § 29g Abs. 3 SHV die Anwendung zu versagen. (R 227/2012 vom 16. Mai 2013)
Art. 7 Abs. 1 IFEG Art. 112b BV	Invaliditätsbegriff nach IFEG. Weisung Sozialamt per 1. Januar 2021 für die Beteiligung an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution nach Art. 7 Abs. 1 IFEG. Das Sozialamt entschied per 1. Januar 2021, dass die Kosten von stationären Aufenthalten für Personen, bei denen die Invalidität noch nicht offiziell durch die IV-Stelle bestätigt ist bzw. noch kein Rentenanspruch besteht, nur unter den Voraussetzungen zu übernehmen bzw. prüfen sind, dass eine Bestätigung der Invalidität von der IV vorliegt; es besteht aber kein Rentenanspruch (invalid nach ATSG) oder dass die Person sich vor Volljährigkeit in einem IV-Eingliederungsprozess in einer Einrichtung hat und eine Berechnung oder Invaliditätswahrscheinlichkeit hoch ist. Das IFEG verweist für den Invaliditätsbegriff nicht auf Art. 8 ATSG, sondern auf den weitergehenden Begriff von Art. 112b BV. Auch verlangt Art. 7 Abs. 1 IFEG nicht, dass ein Rentenanspruch bestehen muss, vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Kantone soweit an den Kosten zu beteiligen haben, dass keine invalide Person wegen ihres Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Dies können die Kantone mit Subventionen an die Institutionen (en bloc oder pro Person) oder mit direkten Unterstützungsbeiträgen an die invaliden Personen tun, sei es mit AHV/IV-Ergänzungsleistungen, sei es mit einer Subvention an die invalide Person. Mischvarianten sind nicht ausgeschlossen (Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vom 7. September 2005, BBI 2005 6207). Die Kantone dürfen die Definition invalider Personen nicht enger fassen als in Art. 112b BV. Die Kostenbeteiligung gemäss Art. 7 Abs. 1 IFEG muss daher auch ausserhalb eines bestehenden IV-Rentenanspruchs erfolgen. Zudem ist die Bestätigung der IV über die Invalidität ist an keine Form gebunden. (R 58/2022 und R 70/2022 vom 8. Juli 2022)

Interkantonale Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 850.6)

<p>Art. 1 IVSE Art. 4 IVSE Art. 23 ff. ZGB</p>	<p>Massgebender Wohnsitz nach der IVSE. Die IVSE kommt nur bei interkantonalen Verhältnissen zur Anwendung, insbesondere, wenn der Unterstützungskanton nicht identisch mit dem Standortkanton der Einrichtung ist. Dass ein interkantonaler Sachverhalt gegeben ist, reicht für sich allein nicht aus, um die Massgeblichkeit der IVSE zu begründen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nicht alle Kantone der IVSE und erst recht nicht allen Teilbereichen beigetreten sind; der Begriff des Unterstützungskantons wird denn auch in Art. 4 IVSE nicht näher definiert, da im Anwendungsbereich der IVSE stillschweigend vorausgesetzt wird, dass der Wohnsitzkanton auch der Kanton ist, welcher für allfällige Sozialhilfeleistungen aufzukommen hat (BGE 142 V 271 E. 6.2 S. 275). Der für die Anwendung der IVSE notwendige interkantonale Sachverhalt fehlt aber auch, wenn Wohn- und Standortkanton identisch sind (vgl. ebenfalls BGE 142 V 271 E. 6.2 S. 275). Der für die IVSE massgebliche Wohnsitz ist gemäss Art. 4 IVSE der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB und nicht der Unterstützungswohnsitz. (BGE 143 V 451)</p>
<p>Art. 1 IVSE Art. 4 IVSE Art. 25 ZGB § 8 IVSE-Verordnung § 14 IVSE-Verordnung</p>	<p>Interkantonale Leistungsabgeltung. Zuständigkeit der Finanzierung bei dauerhafter Fremdplatzierung von minderjährigen Kindern in Heimen. Da die IVSE bezüglich des Wohnsitzes auf den zivilrechtlichen Wohnsitz verweist, kommt bei minderjährigen Kindern Art. 25 ZGB zur Anwendung. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gilt gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB der Wohnsitz des Elternteils unter dessen Obhut das Kind steht, solange es unter elterlicher Sorge ist. Dabei ist unerheblich, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und ob sich das Kind unter der Obhut der Inhaber der elterlichen Sorge befindet. Auch Kinder, die unter der Obhut Dritter stehen, haben somit ihren Wohnsitz am Wohnsitz ihrer Eltern, solange diesen die elterliche Sorge zusteht (vgl. BGE 133 III 305; BGE 135 III 49). Die betroffene Gemeinde übernimmt die Kosten der Leistungsabgeltung, soweit der Aufenthalt im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen angeordnet worden oder erforderlich ist (vgl. § 8 Ziff. 1.3 der Verordnung des Regierungsrates zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Verordnung) und die Institution IVSE-anerkannt ist. Der Bedarf der Unterbringung wird vermutet, wenn der Heimeintritt von einer KESB, einem Fürsorgeorgan, vom Amt für Volksschule und Kindergarten oder von der Jugendanwaltschaft angeordnet oder bewilligt worden ist (vgl. § 14 IVSE-Verordnung). Bei einer Unterbringung in einem Kinder- oder Jugendheim fallen die Kosten für die Beschulung und die Unterbringungskosten auseinander. Die Beschulungskosten werden i.d.R. vom kantonalen Amt für Volksschule getragen, wohingegen die Unterbringungskosten, d.h. die Wohnkosten, vom zivilrechtlichen Wohnsitz zu tragen sind. Bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie, die i.d.R. nicht IVSE-anerkannt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Finanzierung nach dem ZUG. (R 318/2020 vom 11. November 2020)</p>

LITERATURVERZEICHNIS

Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), 2. Aufl., Zürich 2019.

Fedi Angelo/Meyer Kilian/Müller Dorian, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014.

Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020.

Haubensak Urs/Litschgi Peter/Stähelin Philipp, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984.

Kölz Alfred/Bosshart Jürg/Röhl Martin, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014.

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Seiler Hansjörg/von Werdt Nicolas/Güngerich Andreas, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bern 2007.

Spühler Karl/Dolge Annette/Vock Dominik, Kurzkommentar zum neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG), Zürich 2006.

Thomet Werner, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994.

Tschannen Pierre/Zimmerli Ulrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005.

Wizent Guido, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014.

Wolffers Felix, Grundriss des Sozialhilferechts, Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen, Bern 1993.